

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anlagen zu TOP 6.1

Magdeburg, 02.03.2021
00-05-59 ke

JAHRESRECHNUNG

für das Geschäftsjahr

2020

*Haushaltsabschluss
Kassenabschluss
Rücklagen
Vermögensübersicht
Geldanlagen
Veränderung der liquiden Mittel*

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2020	AS	Abweichungen Ansatz/AS
	Einnahmen			
100	Mitgliedsbeiträge	1.023.000	1.021.515,20	-1.484,80
130	Anzeigenwerbung und Verkauf von Publikationen	22.000	22.247,00	247,00
140	Mieten und Pachten	56.000	56.144,63	144,63
150	Vermischte Einnahmen, Verschiedenes	500	0,00	-500,00
163	Erstattung Verwaltungsdienstleistungen KOWISA - Gesellschaften	59.500	58.750,00	-750,00
165	Ausschüttung Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)	3.730.000	3.737.370,00	7.370,00
170	Erlöse aus dem Betrieb des komsanet	10.000	9.942,00	-58,00
180	Aufwandsentschädigung aus Kooperation mit OSV	29.700	29.700,00	0,00
200	Zinsen aus Bankguthaben	900	967,04	67,04
310	Entnahme aus Rücklagen (Betriebsmittel)	14.900	50,00	-14.850,00
312	Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude	123.000	85.570,00	-37.430,00
314	Entnahme aus Sonderrücklage Immobilieninvestition	1.400.000	0,00	-1.400.000,00
320	Entnahme aus Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitungs- und Telefonanlage	40.100	40.183,97	83,97
355	Entnahme aus Sonderrücklage Prozesskostenfonds	5.000	723,00	-4.277,00
359	Entnahme aus Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt	0	0,00	0,00
	Summe Einnahmen	6.514.600	5.063.162,84	-1.451.437,16

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2020	AS	Abweichungen Ansatz/AS
	Ausgaben			
400	Aufwandsentschädigung für Verbandsorgane	5.200	5.076,00	124,00
410	Dienstbezüge und Entgelte	1.360.000	1.318.748,38	41.251,62
420	Beihilfeumlage	16.200	10.900,00	5.300,00
520	Erwerb bewegl. Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle	70.000	54.626,25	15.373,75
521	Unterhaltung beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle	10.000	8.365,57	1.634,43
530	Mietausgaben für technische Geräte	8.000	8.275,30	-275,30
540	Bewirtschaftungskosten Landesgeschäftsstelle	31.000	28.972,38	2.027,62
550	Leasing- und Unterhaltungskosten Dienst-Kfz	7.800	7.103,06	696,94
562	Fortbildungskosten	3.000	367,25	2.632,75
570	Tagungen und Sitzungen	16.000	4.374,09	11.625,91
571	Jubiläen und Ehrungen	200	80,00	120,00
590	Abgaben und weitere Kosten aus Erstattungen KOWISA	9.500	8.719,46	780,54
630	Verbandspublikationen (einschl. KNSA)	31.400	29.296,56	2.103,44
650	Bürobedarf	2.200	2.182,54	17,46
651	Bücher, Zeitschriften und Gesetzblätter	3.000	3.310,15	-310,15
652	Post- und Telefonentgelte	6.000	5.350,81	649,19
653	Inserate	2.600	5.885,65	-3.285,65
654	Reise- und Umzugskosten	16.000	4.149,25	11.850,75
655	Kosten für Musterstreitverfahren aus Prozeßkostenfonds	5.000	722,93	4.277,07
656	Gebühren für Kassen- und Rechnungsprüfung	2.000	1.960,56	39,44

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz 2020	AS	Abweichungen Ansatz/AS
658	Kontogebühren	300	6.220,49	-5.920,49
659	Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt	50.000	31.448,54	18.551,46
660	Repräsentationsmittel	3.000	1.278,50	1.721,50
661	Verfügungsfonds Präsident	500	0,00	500,00
662	Verfügungsfonds Landesgeschäftsführer	500	0,00	500,00
663	Beitrag an DStGB	138.000	139.351,00	-1.351,00
664	Beitrag an DST	28.000	29.200,00	-1.200,00
667	Beiträge an sonstige Verbände	7.400	7.397,00	3,00
669	Vermischte Ausgaben, Verschiedenes	1.000	3.160,19	-2.160,19
670	Betriebskosten komsanet	8.000	7.604,24	395,76
680	Abgaben und weitere Kosten aus der Kooperation mit dem OSV	4.800	4.711,28	88,72
700	Bewirtschaftungskosten Verbandsgebäude	25.000	22.464,96	2.535,04
710	Unterhaltung Verbandsgebäude	128.000	86.479,55	41.520,45
720	Immobilieninvestition	4.500.000	0,00	4.500.000,00
910	Zuführung an Rücklage (Betriebsmittel)	0	3.200.380,90	-3.200.380,90
912	Zuführung an Sonderrücklage Verbandsgebäude	5.000	5.000,00	0,00
914	Zuführung an Sonderrücklage Immobilieninvestition	0	0,00	0,00
920	Zuführung an Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitungs- und Telefonanlage	10.000	10.000,00	0,00
955	Zuführung an Sonderrücklage Prozesskostenfonds	0	0,00	0,00
959	Zuführung an Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt	0	0,00	0,00
	Summe Ausgaben	6.514.600	5.063.162,84	-1.451.437,16

HHSt.	Bezeichnung	Soll gem. HH-Plan 2020	AO- Soll 2020	Ist 2020	Differenz Plan-Soll/Ist 2020
	Einnahmen				
100	Mitgliedsbeiträge	1.023.000	1.021.515,20	1.021.515,20	-1.484,80
130	Anzeigenwerbung und Verkauf von Publikationen	22.000	22.247,00	22.247,00	247,00
140	Mieten und Pachten	56.000	56.144,63	56.144,63	144,63
150	Vermischte Einnahmen, Verschiedenes	500	0,00	0,00	-500,00
163	Erstattung Verwaltungsdienstleistungen KOWISA - Gesellschaften	59.500	58.750,00	58.750,00	-750,00
165	Ausschüttung Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)	3.730.000	3.737.370,00	3.737.370,00	7.370,00
170	Erlöse aus dem Betrieb des komsanet	10.000	9.942,00	9.942,00	-58,00
180	Aufwandsentschädigung aus Kooperation mit OSV	29.700	29.700,00	29.700,00	0,00
200	Zinsen aus Bankguthaben	900	967,04	967,04	67,04
310	Entnahme aus Rücklagen (Betriebsmittel)	14.900	50,00	50,00	-14.850,00
312	Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude	123.000	85.570,00	85.570,00	-37.430,00
314	Entnahme aus Sonderrücklage Immobilieninvestition	1.400.000	0,00	0,00	-1.400.000,00
320	Entnahme aus Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitungs- und Telefonanlage	40.100	40.183,97	40.183,97	83,97
355	Entnahme aus Sonderrücklage Prozesskostenfonds	5.000	723,00	723,00	-4.277,00
359	Entnahme aus Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt	0	0,00	0,00	0,00
	Summe Einnahmen	6.514.600	5.063.162,84	5.063.162,84	-1.451.437,16

	Ausgaben				
400	Aufwandsentschädigung für Verbandsorgane	5.200	5.076,00	5.076,00	124,00
410	Dienstbezüge und Entgelte	1.360.000	1.318.748,38	1.318.748,38	41.251,62
420	Beihilfeumlage	16.200	10.900,00	10.900,00	5.300,00
520	Erwerb bewegl. Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle	70.000	54.626,25	54.626,25	15.373,75
521	Unterhaltung beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle	10.000	8.365,57	8.365,57	1.634,43
530	Mietausgaben für technische Geräte	8.000	8.275,30	8.275,30	-275,30
540	Bewirtschaftungskosten Landesgeschäftsstelle	31.000	28.972,38	28.972,38	2.027,62
550	Leasing- und Unterhaltungskosten Dienst-Kfz	7.800	7.103,06	7.103,06	696,94
562	Fortbildungskosten	3.000	367,25	367,25	2.632,75
570	Tagungen und Sitzungen	16.000	4.374,09	4.374,09	11.625,91
571	Jubiläen und Ehrungen	200	80,00	80,00	120,00
590	Abgaben und weitere Kosten aus Erstattungen KOWISA	9.500	8.719,46	8.719,46	780,54
630	Verbandspublikationen (einschl. KNSA)	31.400	29.296,56	29.296,56	2.103,44
650	Bürobedarf	2.200	2.182,54	2.182,54	17,46
651	Bücher, Zeitschriften und Gesetzblätter	3.000	3.310,15	3.310,15	-310,15
652	Post- und Telefonentgelte	6.000	5.350,81	5.350,81	649,19
653	Inserate	2.600	5.885,65	5.885,65	-3.285,65
654	Reise- und Umzugskosten	16.000	4.149,25	4.149,25	11.850,75
655	Kosten für Musterstreitverfahren aus Prozeßkostenfonds	5.000	722,93	722,93	4.277,07
656	Gebühren für Kassen- und Rechnungsprüfung	2.000	1.960,56	1.960,56	39,44

658	Kontogebühren	300	6.220,49	6.220,49	-5.920,49
659	Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt	50.000	31.448,54	31.448,54	18.551,46
660	Repräsentationsmittel	3.000	1.278,50	1.278,50	1.721,50
661	Verfügungsfonds Präsident	500	0,00	0,00	500,00
662	Verfügungsfonds Landesgeschäftsführer	500	0,00	0,00	500,00
663	Beitrag an DStGB	138.000	139.351,00	139.351,00	-1.351,00
664	Beitrag an DST	28.000	29.200,00	29.200,00	-1.200,00
667	Beiträge an sonstige Verbände	7.400	7.397,00	7.397,00	3,00
669	Vermischte Ausgaben, Verschiedenes	1.000	3.160,19	3.160,19	-2.160,19
670	Betriebskosten komsanet	8.000	7.604,24	7.604,24	395,76
680	Abgaben und weitere Kosten aus der Kooperation mit dem OSV	4.800	4.711,28	4.711,28	88,72
700	Bewirtschaftungskosten Verbandsgebäude	25.000	22.464,96	22.464,96	2.535,04
710	Unterhaltung Verbandsgebäude	128.000	86.479,55	86.479,55	41.520,45
720	Immobilieninvestition	4.500.000	0,00	0,00	4.500.000,00
910	Zuführung an Rücklage (Betriebsmittel)	0	3.200.380,90	3.200.380,90	-3.200.380,90
912	Zuführung an Sonderrücklage Verbandsgebäude	5.000	5.000,00	5.000,00	0,00
914	Zuführung an Sonderrücklage Immobilieninvestition	0	0,00	0,00	0,00
920	Zuführung an Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitungs- und Telefonanlage	10.000	10.000,00	10.000,00	0,00
955	Zuführung an Sonderrücklage Prozesskostenfonds	0	0,00	0,00	0,00
959	Zuführung an Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt	0	0,00	0,00	0,00
	Summe Ausgaben	6.514.600	5.063.162,84	5.063.162,84	-1.451.437,16

	Zusammenstellung				
	Summe der Einnahmen	6.514.600	5.063.162,84	5.063.162,84	-1.451.437,16
	Summe der Ausgaben	6.514.600	5.063.162,84	5.063.162,84	-1.451.437,16
	Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben				
	Summe der Einnahmen			5.063.162,84	
	Summe der Ausgaben			5.063.162,84	
	Ist-Bestand			0,00	

Städte- und Gemeindebund

Sachsen-Anhalt


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Magdeburg, 02.03.2021

Übersicht über gebildete Rücklagen

		2019				2020				2021		
	HHSt.	Bestand 01.01.	Plan	Ist	Bestand 31.12.	Bestand 01.01.	Plan	Ist	Bestand 31.12.	Bestand 01.01.	Plan	Bestand 31.12.
1. Betriebsmittelrücklagen		1.783.496		-42.277	1.741.219	1.741.219	-14.900	3.200.331	4.941.550	4.941.550	-407.400	4.534.150
	310			-42.277				-50			-593.000	
	910							3.200.381			185.600	
dv. Verwahrtgelder MIDEWA	669	1.951			1.951	1.951		-50	1.901	1.901		1.901
verbleiben		1.781.545			1.739.268	1.739.268			4.939.649	4.939.649		4.532.249
2. SoRI Verbandsgebäude		204.859	-18.000	-21.500	183.359	183.359	-118.000	-80.570	102.789	102.789	60.000	162.789
	312		-18.000	-21.500			-123.000	-85.570			-40.000	
	912		0				5.000	5.000			100.000	
3. SoRI Immobilieninvestition			100.000	185.600	185.600	185.600	-1.400.000		185.600	185.600	-185.600	0
	314						-1.400.000				-185.600	
	914		100.000	185.600								
4. SoRI EDV- und Telefon- anlage		41.485	-5.000	-1.300	40.185	40.185	-30.100	-30.185	10.000	10.000	25.000	35.000
	320		-15.000	-11.300			-40.100	-40.185				
	920		10.000	10.000			10.000	10.000			25.000	
5. SoRI Prozesskostenfonds		47.381	-5.000	-2.000	45.381	45.381	-5.000	-723	44.658	44.658	25.000	69.658
	355		-5.000	-2.000			-5.000	-723			-5.000	
	955										30.000	
6. SoRI zur Förderung der gemeindl. Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt			50.000	87.200	87.200	87.200			87.200	87.200	-30.000	57.200
	359										-30.000	
	959		50.000	87.200								
Rücklagen gesamt		2.077.221	122.000	205.723	2.282.944	2.282.944	-1.568.000	3.088.853	5.371.797	5.371.797	-513.000	4.858.797

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 02.03.2021

**Vermögensübersicht
zum 31.12.2020**

	Stand am 01.01.	Zugänge / Zuführungen	a) Abgänge, Abschreibungen b) Entnahmen, Tilgungen	Stand am 31.12.
<u>A. Eigenes Vermögen</u>				
1. Haus Sternstr. 3				
a) Grundstück	337.044,00	-	-	337.044,00
b) Gebäude	1.406.443,00	56.980,00	a) 71.084,00	1.392.339,00
2. - 4. Inventar	55.710,00	59.857,00	a) 39.944,00	75.623,00
5. Beteiligung an KOWISA Verwaltungs- GmbH	26.000,00	0,00	0,00	26.000,00
6. Genossenschaftsanteil an der KITU	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
7. Barbestände (Rücklagen und Verwahrgelder)	2.282.944,55	3.215.380,90	b) 126.526,97	5.371.798,48
dv. 1.1 Rücklage Betriebsmittel (ohne Verwahrgelder)	1.739.269,72	3.200.380,90	0,00	4.939.650,62
dv. 1.2 Verwahrgelder	1.950,73	0,00	b) 50,00	1.900,73
Zwischensumme 1.	1.741.220,45	3.200.380,90	50,00	4.941.551,35
dv. 2. Sonderrücklage Verbandsgebäude	183.358,73	5.000,00	b) 85.570,00	102.788,73
dv. 3. Sonderrücklage Immobilieninvestition	185.600,00	0,00	0,00	185.600,00
dv. 4. Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage	40.183,97	10.000,00	b) 40.183,97	10.000,00
dv. 5. Sonderrücklage Prozesskostenfonds	45.381,40	0,00	b) 723,00	44.658,40
dv. 6. Sonderrücklage zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen- Anhalt	87.200,00	0,00	0,00	87.200,00
Summen 1. - 7.	4.108.141,55	3.337.217,90	237.554,97	7.207.804,48
<u>B. Externe Geldanlagen</u>	0,00			0,00
<u>C. Schulden</u>	0,00			0,00



Magdeburg, 02.03.2021

Geldanlagen
zum 31.12.2020
(in Euro)

1. Laufende Konten:

1.1 SSK MD (01) 3600 2900	3.477.695,29
1.2 DKB MD (04) 706 663	999.850,57
1.3 Commerzbank MD (03) 300 639 200	524.084,44
1. gesamt	5.001.630,30

2. Barbestände:

Bürokasse (50)	40,47
2. gesamt	40,47

3. Termin- und Tagesgelder/Sparkonten:

3.1 SSK MD (25) 3625 3505	0,00
3.2 SSK MD (10) 6000 403133	48.653,30
3.3 DKB MD (31) 2800111359	321.474,41
3. gesamt	370.127,71

Summe insgesamt: **5.371.798,48**

sachlich und rechnerisch richtig:


Kemp

Hauptsachbearbeiterin

festgestellt:



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Magdeburg, 02.03.2021

**Veränderung der liquiden Mittel
zum 31.12.2020
(in Euro)**

Anfangsbestand am 01.01.2020	2.282.944,55
Einnahmen	5.063.162,84
Entnahme Rücklagen (nicht kassenwirksam)	<u>126.526,97</u>
kassenwirksame Einnahmen	4.936.635,87
Ausgaben	5.063.162,84
Zuführung Rücklagen (nicht kassenwirksam)	<u>3.215.380,90</u>
kassenwirksame Ausgaben	1.847.781,94
Jahresergebnis	3.088.853,93
Endbestand 31.12.2020	5.371.798,48



Magdeburg, 02.03.2021
00-05-59 li/ke

Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2020

I. Allgemeines

1. Jahresergebnis

Zum 31.12.2020 überstiegen die Einnahmen die Ausgaben um 3.088.853,93 Euro. Das kas-
senwirksame Jahresergebnis hat damit mit einem Überschuss von 3.088.853,93 Euro abge-
schlossen.

2. Haushaltsabschluss

Im Geschäftsjahr 2020 wurden zum Abschluss per 31.12.2020 in den Einnahmen und Ausga-
ben (einschließlich der Entnahmen und Zuführungen bei den Rücklagen) jeweils 5.063.162,84
Euro angeordnet.

Auf folgende Entwicklungen bei der Ausführung des Haushaltsplanes 2020 ist hinzuweisen:

2.1 Einnahmen

Der Betriebsmittelrücklage wurden 14.850,00 Euro, der Sonderrücklage Immobilieninvesti-
tion wurden 1.400.000,00 Euro, der Sonderrücklage Verbandsgebäude wurden 37.430,00
Euro und der Sonderrücklage Prozesskostenfonds wurden 4.277,00 Euro weniger entnommen
als geplant.

2.2 Ausgaben

Mehrausgaben in größerem Umfang entstanden bei den Kontoführungsgebühren (+ 5.920,49
Euro).

Minderausgaben ergaben sich in größerem Umfang bei der Immobilieninvestition
(./. 4.500.000,00 Euro), der Unterhaltung des Verbandsgebäudes (./. 41.520,45 Euro), den
Dienstbezügen und Entgelten (./. 41.251,62 Euro) und der Förderung der gemeindlichen
Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt (./. 18.551,46 Euro).

Der Betriebsmittelrücklage wurden 3.200.380,90 Euro mehr zugeführt als geplant.

2.3 Rücklagen

Der Sonderrücklage Verbandsgebäude wurden 85.570,00 Euro entnommen. Das waren 37.430,00 Euro weniger als geplant (s. Ausführungen zu HHSt. 312 und 710). 5.000,00 Euro wurden planmäßig zugeführt.

Der Sonderrücklage Immobilieninvestition wurden 1.400.000,00 Euro weniger entnommen als geplant (s. Ausführungen zu HHSt. 720).

Der Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage wurden planmäßig 10.000 Euro zugeführt. Mit der Entnahme von 40.183,97 Euro wurden 83,97 Euro mehr entnommen als geplant.

Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds wurden 723,00 Euro entnommen (s. Ausführungen zu HHSt. 355 und 655).

Die Betriebsmittelrücklage (ohne Verwahrgelder) erhöhte sich um 3.200.330,90 Euro.

Der Gesamtbestand aller Rücklagen erhöhte sich um das kassenwirksame Jahresergebnis i. H. v. 3.088.853,93 Euro und beträgt zum 31.12.2020 insgesamt 5.371.797 Euro.

3. Kassenabschluss

Der Kassenabschluss für das Geschäftsjahr 2020 wurde sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben jeweils im Anordnungssoll und im Ist mit 5.063.162,84 Euro festgestellt.

II. Zur Ausführung des Haushaltsplanes im Einzelnen

1. Einnahmen

Der **HHSt. 310** (Betriebsmittelrücklage) wurden 14.850,00 Euro weniger entnommen als geplant. 50,00 Euro wurden aufgrund der Begleichung einer Rechnung aus dem Verwahrkonto MIDEWA entnommen. Aufgrund des Jahresüberschusses i. H. v. 3.088.853,93 Euro wurde keine Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage erforderlich.

Der **HHSt. 312** (Entnahme aus der Sonderrücklage Verbandsgebäude) wurden 37.430,00 Euro weniger entnommen als geplant.

Für die Finanzierung der Kosten für die Erweiterung der Landesgeschäftsstelle im 4. OG wurden 64.350,00 Euro entnommen. Diese entstanden für Planungsleistungen, die Bauüberwachung und für bauliche Maßnahmen (einschließlich der Erweiterung des IT-Netzwerkes). Das waren 35.650,00 Euro weniger als geplant (s. HHSt. 710).

Die Finanzierung der Kosten für die Neuverlegung der Auslegware in den Diensträumen der Landesgeschäftsstelle in der 3. Etage belief sich auf 21.220,00 Euro. Deshalb wurden 1.780,00 Euro weniger entnommen als geplant (s. HHSt. 710).

Der **HHSt. 314** (Entnahme aus der Sonderrücklage Immobilieninvestition) wurden 1.400.000,00 Euro weniger entnommen als geplant. In der 186. Präsidiumssitzung am 02.12.2020 wurde beschlossen, den Erwerb des Objekts Wittenberger Platz II in Magdeburg

nicht weiter zu verfolgen (s. HHSt. 720). Zum Jahresende 2019 wurde von einer Zuführung zur Sonderrücklage i. H. v. 1.400.000 Euro abgesehen.

Gemäß Präsidiumsbeschluss der 160. Präsidiumssitzung am 15.09.2014 wurden für Kosten aus einem mitfinanzierten Musterstreitverfahren der Stadt Zahna-Elster (+ 550 Euro) sowie gemäß der 178. Präsidiumssitzung am 17.04.2018 für ein Musterstreitverfahren der Gemeinde Südharz (+ 173 Euro) insgesamt 723 Euro aus der Sonderrücklage Prozesskostenfonds entnommen. Damit wurden der **HHSt. 355** (Entnahme aus der Sonderrücklage Prozesskostenfonds) 4.277,00 Euro weniger entnommen als geplant (s. HHSt. 655).

2. Ausgaben

In der **HHSt. 410** (Dienstbezüge und Entgelte) entstanden Minderausgaben i. H. v. 41.251,62 Euro.

Zum 01.06.2020 sollten zwei Sachgebietsleiter-Stellen besetzt werden. Die Umbauarbeiten für neue Büroräume im 4. OG konnten erst zum Jahresende abgeschlossen werden, so dass eine Besetzung im Jahr 2020 nicht mehr erfolgte. Dies führte zu Minderausgaben in Höhe von ca. 67.000 Euro.

Durch die nicht vorhersehbare Inanspruchnahme von Elternzeit ergaben sich weitere Minderausgaben (./. 21.500 Euro). Die Beförderung eines Referenten führte zu Mehrausgaben (+ 7.000 Euro).

Nach dem Ausscheiden einer Referentin mit einem Anstellungsvertrag unter Zugrundelegung des Beamtenrechts zum 31.10.2018 wurde zum 01.01.2019 die Stelle mit einer Referentin als Beschäftigte nach TVöD neu besetzt. Die Verbeamtung der Referentin erfolgte nicht wie geplant zum 01.01.2020, wodurch sich die Personalkosten insbesondere für Sozialversicherungsbeiträge erhöhten (+ 22.000 Euro).

Weitere Mehrausgaben ergaben sich für die Versorgungsumlage an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (+ 18.000 Euro). Unter Zugrundelegung der vom KVSA vorgegebenen Bemessungsgrundlagen bei den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen (+ 8.000 Euro) sowie der Umlagepflicht für eine unbesetzte Beamtenstelle (+ 5.000 Euro) und eine Beförderung (+ 5.000 Euro) ergaben sich höhere Kosten als geplant.

In der **HHSt. 420** (Beihilfeumlage) entstanden Minderausgaben i. H. v. 5.300,00 Euro. Die Vorauszahlungen für das Jahr 2020 wurden mit sechs Beamtenstellen geplant. Tatsächlich waren zum Stichtag fünf Stellen besetzt, was zu Minderausgaben i. H. v. 2.700,00 Euro führte (s. Ausführungen zu HHSt. 410). Zudem wurden aus dem Vorjahr 2.600,00 Euro erstattet.

In der **HHSt. 520** (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle) wurden 15.373,75 Euro weniger ausgegeben als geplant. Die geplante Beschaffung von Möbel für die Büroräume (./. 10.000,00 Euro) und übrige Technik (./. 4.500,00 Euro) in der 4. Etage erfolgte aufgrund der verzögerten Fertigstellung der neuen Büroräume im 4. OG nicht.

In der **HHSt. 570** (Tagungen und Sitzungen) wurden 11.625,91 Euro weniger ausgegeben als geplant. Aufgrund der Eindämmungsvorschriften zur Corona-Pandemie fanden die gemeinsame Festveranstaltung des Städte- und Gemeindebundes sowie des Landkreistages unter dem

Motto „30 Jahre kommunale Selbstverwaltung“ (./ 6.000,00) und die Klausurtagung (./ 4.500,00 Euro) nicht statt. Eine Kreisvorstandskonferenz und eine Präsidiumssitzung wurden per Videokonferenzen durchgeführt, was zu weiteren Minderausgaben führte (./ 1.000,00 Euro).

Mehrausgaben entstanden in der **HHSt. 653** (Inserate) für zwei nicht vorhersehbare Stellenausschreibungen der Landesgeschäftsstelle i. H. v. 3.285,65 Euro.

In der **HHSt. 654** (Reise- und Umzugskosten) wurden 11.850,75 Euro weniger ausgegeben. Aufgrund der Regelungen zur Corona-Pandemie ging die Reisetätigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (./ 9.000,00 Euro) und benannten Vertreter für die Bundesverbände (./ 2.200,00 Euro) stark zurück.

Weitere Minderausgaben ergaben sich bei den Kosten für Musterstreitverfahren aus dem Prozesskostenfonds (**HHSt. 655**) i. H. v. 4.277,07 Euro (s. Ausführungen zu HHSt. 355).

In der **HHSt. 658** (Kontogebühren) wurden 5.920,49 Euro mehr ausgegeben als geplant. Entgegen der Planung wurden 3.100.000,00 Euro aus der Ausschüttung der KOWISA-Verwaltungs-GmbH nicht für eine Immobilieninvestition benötigt (s. Ausführungen zu HHSt. 314 und 720). Für einen Teil dieser Gelder wurde von der Sparkasse und den Banken Verwahrtgelte erhoben (+ 5.000,00 Euro). Zudem stiegen die monatlichen Kontoführungsgebühren und Entgelte bei der Sparkasse und bei der DKB (+ 400,00 Euro).

In der **HHSt. 659** (Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt) wurden 18.551,46 Euro weniger ausgegeben als geplant, da die vom Präsidium in der 183. Sitzung am 07.05.2019 beschlossenen ersten Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie und der Personalsituation der Landesgeschäftsstelle im Jahr 2020 nicht vollständig umgesetzt werden konnten.

Für die Unterhaltung des Verbandsgebäudes (**HHSt. 710**) wurden 41.520,45 Euro weniger ausgegeben als geplant. Durch die geringeren Kosten für die Erweiterung der Landesgeschäftsstelle im 4. OG (./ 35.650,00 Euro) entstanden Minderausgaben. Auch bei den sonstigen Ausgaben (./ 3.500,00 Euro) und der Neuverlegung der Auslegware in den Diensträumen der Landesgeschäftsstelle in der 3. Etage (./ 1.780,00 Euro) wurde weniger ausgegeben als geplant (s. Ausführungen zu HHSt. 312).

In der **HHSt. 720** (Immobilieninvestition) wurden 4.500.000,00 Euro weniger ausgegeben als geplant. In der 186. Präsidiumssitzung am 02.12.2020 wurde beschlossen, den Erwerb des Objekts Wittenberger Platz II in Magdeburg nicht weiter zu verfolgen (s. Ausführungen zu HHSt. 314).

Der Betriebsmittelrücklage (**HHSt. 910**) wurden 3.200.380,90 Euro mehr zugeführt als geplant. Die Zuführung ergibt sich insbesondere aus der ursprünglich für die Immobilieninvestition vorgesehenen Ausschüttung der KOWISA mit einem Anteil i. H. v. 3.100.000 Euro (s. Ausführungen zu HHSt. 314, 720).

III. Rücklagen

Zum Jahresabschluss wurden der Betriebsmittelrücklage (HHSt. 310) insgesamt 3.200.331 Euro zugeführt.

Im Ergebnis erhöht sich die Betriebsmittelrücklage auf 4.941.550 Euro. Ohne die in der Betriebsmittelrücklage enthaltenen Verwahrgelder (1.901 Euro) umfasst die Betriebsmittelrücklage insgesamt einen Betrag i. H. v. 4.939.649 Euro.

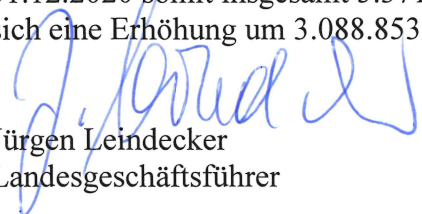
In den Sonderrücklagen ergab sich folgende Entwicklung (Stand: 31.12.2020):

- a) Mit der Entnahme von 85.570 Euro und der Zuführung von 5.000 Euro beläuft sich der Rücklagenbestand der Sonderrücklage Verbandsgebäude auf 102.789 Euro.
- b) Der Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage wurde am Jahresende ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro zugeführt und 40.183,97 Euro entnommen. Damit weist die Rücklage einen Bestand von 10.000 Euro auf.
- c) Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds wurde ein Betrag i. H. v. 723,00 Euro entnommen. Damit verfügt die Rücklage über einen Bestand i. H. v. 44.658 Euro.

Die Verbandsrücklagen weisen per 31.12.2020 folgenden Stand auf (in Euro):

	<i>Veränderung</i>		<i>Stand: 31.12.2020</i>	
1. HHSt. 310/910 (Betriebsmittelrücklage) darin sind folgende zweckgebundene Ausgaberechte enthalten:		+ 3.200.381		4.941.550
▫ <u>Verwahrgelder</u>				
- MIDEWA		./. 50,00	1.901	
2. HHSt. 312/912 (Sonderrücklage Verbandsgebäude)		./. 85.570 + 5.000		102.789
3. HHSt. 314/914 (Sonderrücklage Immobilieninvestition)				185.600
4. HHSt. 320/920 (Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage)		./. 40.185 + 10.000		10.000
5. HHSt. 355/955 (Sonderrücklage Prozesskostenfonds)		./. 723		44.658
6. HHSt. 359/959 (Sonderrücklage zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt)				87.200
insgesamt:		+ 3.088.853		5.371.797

Die Rücklagen des Verbandes (Betriebsmittel und Sonderrücklagen) umfassen zum 31.12.2020 somit insgesamt 5.371.797 Euro. Gegenüber dem Stand zum 31.12.2019 ergibt sich eine Erhöhung um 3.088.853 Euro.


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	16. April 2021						ZN
							Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	Vw.:
							zdA.

Bericht

über die Prüfung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2020 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V.

Prüf-Nr. 007/2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 PRÜFUNGSauftrag und Prüfungsdurchführung.....	5
2 Rechtliche Verhältnisse, Verträge und Vereinbarungen.....	6
3 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung..	10
4 Feststellung der Jahresrechnung 2019.....	11
5 Jahresrechnung 2020	12
5.1 Satzung und Beschlüsse der Organe	12
5.2 Haushalts- und Stellenplan 2020	14
5.3 Haushaltsabschluss 2020.....	17
5.4 Kassenabschluss 2020.....	20
5.5 Vermögensübersicht zum 31.12.2020	22
5.6 Erläuterungsbericht	26
6 Beurteilung.....	27

1 PRÜFUNGS-AUFTRAG UND PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG

Dem Präsidium obliegt gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V. (SGSA) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern oder die Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung.

Das Präsidium des SGSA fasste am 29. Juni 2020 in seiner 189. Sitzung in Magdeburg zu TOP 7 - Jahresrechnung 2019 - einstimmig folgenden Beschluss:

„Das Präsidium bestimmt zur Prüfung der Jahresrechnung 2020 das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg.“

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. erteilte dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg (RPA) mit Schreiben vom 02. Juli 2020 den Prüfungsauftrag.

Die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2020, der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung und der Haushaltsplan 2020 wurden uns am 09. März 2021, das Haus- und Inventarverzeichnis am 15.03.2021 zur Verfügung gestellt. Das Eröffnungsgespräch zur Durchführung der Prüfung fand am 15. März 2021 in den Räumen des SGSA in der Sternstraße 3 in Magdeburg statt, dabei wurden uns die weiteren zur Prüfung erforderlichen Unterlagen übergeben.

Die Prüfung führte Frau Gulatz durch. Als Ansprechpartnerin stand Frau Kemp zur Verfügung.

Die Prüfung wurde vom 15. März 2021 bis 17. März 2021 in den Räumen des SGSA durchgeführt, nachbereitende Tätigkeiten sowie die Erstellung des Prüfberichtes erfolgten in den Amtsräumen des RPA im Katzensprung 2 in Magdeburg.

2 RECHTLICHE VERHÄLTNISSE, VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. wurde am 17. September 1990 gegründet und wählte während der Gründungsveranstaltung das Präsidium.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 01. Oktober 1990 unter der Registernummer VR 10527. Ein Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal vom 29. Oktober 2020 liegt vor.

Die Satzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V. in der Fassung vom 17. November 2008 wurde durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 17. September 2010 (§ 9 Abs. 1), am 03. November 2014 (§ 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 5) sowie zuletzt am 17. September 2018 (§ 2 Abs. 2 und § 12 Abs. 2) geändert.

Die letzte Änderung der Satzung betrifft zum einen die Aufgaben (neu: gemeinwohlorientierte Tätigkeit, bisher: ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes) und zum anderen die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (neu: fünf Jahre, bisher: zeitlich unbegrenzt). Die letzte Satzungsänderung wurde zum 18. Dezember 2018 rechtswirksam.

Die Aufgaben des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V. bestehen gemäß § 2 der Satzung in der Förderung des Wohls seiner Mitglieder, der Wahrung ihrer gemeinschaftlichen Interessen und der Pflege des gegenseitigen Erfahrungsaustauschs, insbesondere in der

- Pflege des Selbstverwaltungsgedankens und dem Eintreten für die verfassungsmäßigen Rechte der gemeindlichen Selbstverwaltung und ihren Ausbau,
- Vertretung der gemeinsamen Belange der Verbandsmitglieder beim Landtag, bei der Landesregierung, bei sonstigen Institutionen und Stellen sowie in der Öffentlichkeit,
- Vermittlung des Erfahrungsaustausches unter den Verbandsmitgliedern und der Förderung einer möglichst einhelligen Meinungsbildung im Verband,

- Weiterbildung der Mitglieder in den Vertretungen sowie der Aus- und Weiterbildung der Verwaltungsbediensteten der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden,
- Pflege der Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene.

Die Verbandsorgane sind gemäß § 5 der Satzung

- die Mitgliederversammlung,
- die Kreisvorstandskonferenz,
- das Präsidium und
- der Landesgeschäftsführer.

Der Präsident oder der Vizepräsident vertritt den Verein gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer oder dem allgemeinen Vertreter des Landesgeschäftsführers.

Als ständige Ausschüsse gemäß § 12 der Satzung wurden gebildet

- der Haushalts- und Finanzausschuss,
- der Bau-, Verkehrs und Umweltausschuss,
- der Rechts- und Verfassungsausschuss und
- der Schul-, Kultur- und Sportausschuss.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. ist Mitglied in folgenden Verbänden bzw. Vereinen:

- Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA)
- Kommunaler Schadensausgleich (KSA)
- Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB)
- Deutscher Städtetag (DST)
- Kommunale IT-Union eG (KITU) – Beitritt 2020
- Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften
- Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Deutsches Volksheimstättenwerk e. V. (VhW)
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
- Landespressekonferenz Sachsen-Anhalt e. V.

Folgende langfristige Vertragsverhältnisse bestehen:

Einnahmen

Vertrag über die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen, jeweils für die:

- Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA GmbH) vom 04.10.2016
- Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV GmbH) vom 04.10.2016

Mietverträge:

- Gewerbe: - EG, links: Kunze-Brille seit 01.10.1993
 - EG, rechts: Bäckerei Lüder seit 01.03.2010
- Büroräume: - 4. OG, links: KOWISA GmbH seit 01.02.2002
- Wohnungen: - 4. OG, Mitte: Mieterin bis 31.03.2020
 - 5. OG, rechts: Mieter seit 01.09.2012
 - 5. OG, links: Mieterin seit 01.02.2016

Kooperationsvertrag mit dem Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband vom 07./11. November 2002

Ausgaben

Miet- und Wartungsverträge für:

- ein Multifunktionsgerät (1. OG) mit der Schön-Bürosysteme GmbH, Magdeburg, Beginn 01.11.2019 für 48 Monate
- ein Multifunktionsgerät (2. OG) mit der Schön-Bürosysteme GmbH, Magdeburg, Beginn 01.02.2019 für 48 Monate
- einen Drucker (3. OG) mit der Schugk IT-SOLUTIONS GmbH, Magdeburg, Beginn 01.05.2019 für 48 Monate
- die Wartung des Aufzugs mit Otis Service, Beginn 01.02.2012 für 36 Monate, jährliche Verlängerung
- das Notrufleitsystem (Bereitschaft und Miete Alarmtelefon) mit Otis Service, Beginn 01.04.2011 für 60 Monate, jährliche Verlängerung

Versicherungsverträge mit den ÖSA Versicherungen:

- Gebäudeversicherung (Sturm, Feuer, Wasser, Einbruch Wohnhaus) vom 14.05.2009
- Gebäudehaftpflicht vom 14.05.2009

- Inhaltsversicherung (Sturm, Feuer, Wasser, Einbruch Räume Landesgeschäftsstelle)
 - a) Möbel und bewegliche Sachen vom 14.05.2009
 - b) Elektronikversicherung vom 22.01.2009 mit Vertragsänderung ab 01.05.2020

Deckungsschutzvertrag mit dem KSA:

- Haftpflichtschutz und Kraftfahrerschutz (Dienst-Fahrzeuge und Aufwendungsersatzanspruch bei Nutzung privater Fahrzeuge bei Dienstreisen der Mitarbeiter und Präsidiumsmitglieder)

Leasingvertrag mit der Alphabet Fuhrparkmanagement GmbH, München:

- Nr. 63329772 für Dienstfahrzeug BMW vom 27.10.2020/03.11.2020, Beginn 18.12.2020 für 12 Monate
- Nr. 63295181 für Dienstfahrzeug BMW vom 05.07.2019/15.07.2019, Beginn 06.12.2019 für 12 Monate

Vertrag über die Erbringung von IT-Dienstleistungen mit der Kommunale IT-Union eG:

- EVB-IT Dienstvertrag über die Erbringung von regelmäßigen IT-Dienstleistungen sowie unregelmäßige IT-Dienstleistungen vom 31.07.2020 bzw. 08.08.2020, Beginn 01.01.2020 für 12 Monate, jährliche Verlängerung

Steuerrechtliche Verhältnisse

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. ist als kommunaler Spitzenverband nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Die Steuerbefreiung ist für folgende wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ausgeschlossen:

- Verbandspublikationen
- Internetauftritt
- Kooperation mit dem Ostdeutschen Sparkassenverband (OSV)
- Verwaltungsdienstleistungen für KOWISA GmbH und KWV GmbH
- Standmieten von Ausstellern (Mitgliederversammlung)

Die Steuererklärungen (Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) werden von einer Steuerberatungsgesellschaft erstellt. Die Steuerbescheide zur Körperschaftsteuer für das Jahr 2019 ergingen am 24. November 2020. Der festgestellte Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer zum 31. Dezember 2019 beträgt 14.798,00 EUR.

3 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Die gesetzlichen Normen für die Rechnungslegung von Vereinen sind § 259 BGB (geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben) und § 260 BGB (Bestandsverzeichnis). Sie stellen lediglich Mindestanforderungen dar, besondere Form- und Gliederungsvorschriften bestimmt das BGB nicht.

Die Buchführungspflicht nach dem BGB wird durch die Satzung weder eingeschränkt noch erweitert. In der Satzung ist lediglich geregelt, dass der Kreisvorstandskonferenz die Feststellung des Haushaltsplanes und dem Präsidium die Entgegennahme der Jahresrechnung obliegt.

Der SGSA lehnt sich seit seiner Gründung bei der Buchführung an die Kameralistik an. Die seit Bestehen des Vereins praktizierte Mischform aus Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung und Kameralistik wurde auch im Geschäftsjahr 2020 beibehalten und entspricht dem Beschluss aus der 170. Präsidiumssitzung vom 06. Juni 2016, dass kein Bedarf zur Änderung der Buchführung besteht.

Die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2020 enthält über die gesetzlich geforderte Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung i. S. d. § 259 BGB hinaus den kameralen Haushalts- und Kassenabschluss sowie mit der Vermögensübersicht, der Übersicht über gebildete Rücklagen und die Geldanlagen das gesetzlich geforderte Bestandsverzeichnis i. S. d. § 260 BGB.

Die von den Verbandsmitgliedern anzuwendenden Vorschriften über die Haushaltswirtschaft gemäß KVG LSA, KomHVO und GemKVO Doppik finden keine unmittelbare Anwendung.

Die Finanzierung des SGSA erfolgt im Geschäftsjahr 2020 primär durch die Verbandsbeiträge der Mitglieder. Darüber hinaus ist die Ausschüttung der KVV GmbH als wesentliche Einnahme zu benennen.

4 FESTSTELLUNG DER JAHRESRECHNUNG 2019

Das zuständige Vereinsorgan für die Feststellung der Jahresrechnung ist gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung das Präsidium. Es nimmt die Jahresrechnung sowie den Prüfbericht entgegen und entlastet den Landesgeschäftsführer.

In der 189. Sitzung des Präsidiums am 29. Juni 2020 wurde beschlossen:

- das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 entgegenzunehmen,
- den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2019 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg zur Kenntnis zu nehmen und
- dem Landesgeschäftsführer, Herrn Jürgen Leindecker, Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung zu erteilen.

5 JAHRESRECHNUNG 2020

Für die Prüfung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2020 standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Satzung vom 17. November 2008, geändert mit Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 17. September 2010, 03. November 2014 und 17. September 2018
- dem Geschäftsjahr zuzuordnende Beschlüsse der Organe
- Haushaltsplan 2020
- Stellenplan 2020
- Jahresrechnung 2020 einschließlich des Erläuterungsberichtes
- Sach- und Zeitbuch
- zahlungsbegründende Belege
- Bankkontoauszüge
- Kassenbuch für die Bürokasse

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen stellen eine geeignete Grundlage für die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2020 dar.

5.1 Satzung und Beschlüsse der Organe

Das Handeln des SGSA war satzungsgemäß und durch Beschlussfassung (Mitgliederversammlung, Kreisvorstandskonferenz und Präsidium) untersetzt.

Eine Mitgliederversammlung ist gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung mindestens alle zwei Jahre vom Präsidium einzuberufen. Die letzte Mitgliederversammlung fand am 17. September 2018 in Weißenfels (u. a. Beschluss über Änderung der Satzung) statt. Die für den 14. Mai 2020 geplante Mitgliederversammlung in Magdeburg wurde mit Schreiben des SGSA an alle Mitglieder vom 14. April 2020 auf Grund der Corona-Pandemie abgesagt.

Sitzungen der Kreisvorstandskonferenz fanden am 15. Juni 2020 sowie am 09. November 2020 (Feststellung des Haushaltsplanes 2021 mit Stellenplan und Verbandsumlage) statt.

Sitzungen des Präsidiums fanden am 03. Februar 2020, 24. März 2020, 29. Juni 2020, 28. September 2020 und 07. Dezember 2020 statt. Die für den 23.03.2020 geplante Klausurtagung fand infolge der Corona-Pandemie nicht statt.

Auf der 189. Präsidiumssitzung am 29. Juni 2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Feststellung der Jahresrechnung 2019 und die Bestimmung des Prüfers der Jahresrechnung 2020
- Feststellung des Jahresabschlusses der KVV zum 31.12.2019 und Bestimmung des Prüfers des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
- Wahl eines neuen Landesgeschäftsführers des SGSA für die Amtszeit vom 01.07.2021 bis 30.06.2028 sowie Verlängerung des Dienstvertrages des amtierenden Landesgeschäftsführers um drei Monate bis zum 30.06.2021
- ersatzlose Aufhebung der diesjährigen Klausurtagung

Auf der 190. Präsidiumssitzung am 28. September 2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Empfehlung an die Kreisvorstandskonferenz, den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 festzustellen
- Empfehlung an die Kreisvorstandskonferenz, die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2021 unverändert festzusetzen und den einwohnerbezogenen Beitrag mit einem Teilbetrag in Höhe von 0,20 EUR/Einwohner zu erheben
- Beschaffung von weiteren 20.000 Broschüren „Was macht meine Gemeinde?“

Beschlüsse über Zuschüsse aus dem Prozesskostenfonds wurden wie folgt gefasst:

- an die Stadt Oschersleben bis zu 1 TEUR (188. Präsidiumssitzung 24.03.2020)
- an die Stadt Ilseburg (Harz) bis zu 1 TEUR (191. Präsidiumssitzung 07.12.2020)

5.2 Haushalts- und Stellenplan 2020

Der Haushaltsplan einschließlich Stellenplan für das Jahr 2020 wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung am 21. Oktober 2019 auf der 59. Kreisvorstandskonferenz in Möckern beschlossen. Er wurde vom Landesgeschäftsführer aufgestellt und im Vorfeld im Haushalts- und Finanzausschuss am 18. September 2019 sowie im Präsidium am 30. September 2019 beraten.

Haushaltsplan 2020

Der Haushaltsplan 2020 enthält folgende Zusätze:

„Haushaltsvermerk:

Innerhalb des Haushaltsplanes sind sämtliche Haushaltsstellen sowohl in der Einnahme als auch in der Ausgabe gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterungen:

1) Mehreinnahmen in der HHSt. 170 (Erlöse aus dem Betrieb des komsanet) berechtigen zu Mehrausgaben in der HHSt. 670 (Betriebskosten komsanet)“

Der Haushaltsplan wurde in seinen Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen aufgestellt. Die Ansätze des Haushaltsplanes wurden korrekt in die Jahresrechnung 2020 übernommen.

Der Stellenplan 2020 enthält 10 Beamtenstellen mit fünf Stellen nach Besoldungsgruppen und fünf Stellen nach Entgeltgruppen sowie sieben Beschäftigtenstellen.

Am 31. Dezember 2020 waren diese Stellen tatsächlich wie folgt besetzt:

- acht Beamtenstellen mit fünf Stellen nach Besoldungsgruppen und drei Stellen nach Entgeltgruppen
- sieben Beschäftigtenstellen nach Entgeltgruppen des TVöD, davon zwei Stelleninhaber in Teilzeitbeschäftigung

Im Stellenplan 2020 waren zwei Sachgebietsleiterstellen enthalten, die im Jahr 2020 nicht besetzt werden konnten. Im Haushaltsplan 2021 wurde eine dieser Stellen in eine Referentenstelle geändert, welche zum 01. April 2021 besetzt werden konnte.

Der Stellenplan enthält folgende Anmerkungen:

„1. Die Stelle nach lfd. Nr. 2 kann auch durch einen Referenten mit entsprechend niedriger Einstufung besetzt werden.

2. Sämtliche Stellen, die mit Besoldungsgruppen ausgewiesen sind, können auch durch Beschäftigte mit entsprechenden Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) besetzt werden.

3. Für besondere Aufgaben und solche, die nicht dauerhaft vom SGSA zu erfüllen sind, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weitere Arbeitskräfte beschäftigt werden.“

Mitgliedsbeiträge

Im Jahr 2020 wurden nachfolgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>gilt ab</u>
1. Grundbetrag		
1.1 Für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden	100,00	2010
1.2 Für kreisfreie Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden	900,00	2011
1.3 Für außerordentliche Verbandsmitglieder (Zweckverbände)	1.000,00	2013

Der Grundbetrag (gemäß Satzung Sockelbetrag) i. H. v. 141.400,00 EUR beträgt 13,8 v. H. der Gesamtbeiträge und liegt somit unter der in § 4 Abs. 3 der Satzung enthaltenen Höhe.

2. einwohnerbezogener Beitrag

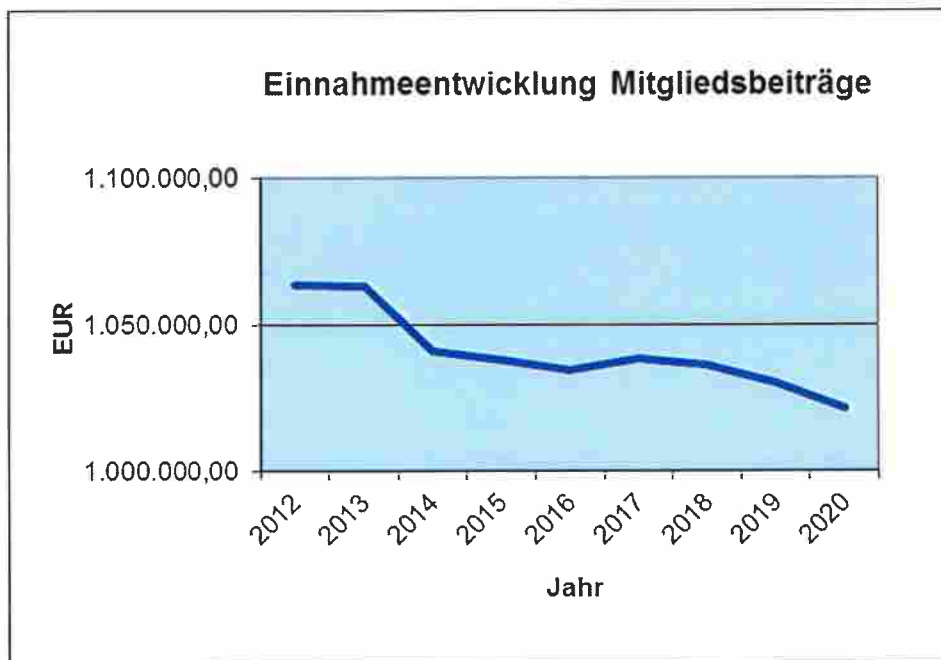
Seit 01. Januar 2006 wird ein einwohnerbezogener Beitrag in Höhe von 0,40 EUR/Einwohner erhoben. Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden zahlen den einwohnerbezogenen Betrag nicht, sofern die Verbandsgemeinde ebenfalls Mitglied ist.

Zum 01. Januar 2020 hatte der SGSA 249 Mitglieder in folgender Zusammensetzung (Einwohnerstatistik Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Stand: 31.12.2019, Herausgabemonat Juni 2020):

- unmittelbare Mitglieder (2.185.178 Einwohner) 249
(Gemeinde ist Mitglied im SGSA)
 - davon Einheitsgemeinden 104
 - davon Gemeinden in Verbandsgemeinden 106
 - Verbandsgemeinden 18
 - Zweckverbände 21
- mittelbare Mitglieder (9.604 Einwohner) 8
(Gemeinde ist nicht Mitglied im SGSA, aber Verbandsgemeinde ist Mitglied)

Übersicht über die Einnahmeentwicklung der Mitgliedsbeiträge:

2012: 1.063.339,20 EUR	2013: 1.063.094,80 EUR	2014: 1.040.866,80 EUR
2015: 1.038.130,80 EUR	2016: 1.034.419,20 EUR	2017: 1.038.413,00 EUR
2018: 1.036.171,20 EUR	2019: 1.029.965,55 EUR	2020: 1.021.515,20 EUR



Die Kreisvorstandskonferenz hat auf ihrer Sitzung am 09. November 2020 beschlossen, auch für das Haushaltsjahr 2021 die Verbandsumlage unverändert zu erheben. Darüber hinaus wurde beschlossen, den einwohnerbezogenen Betrag von 0,40 EUR/Einwohner nur mit einem Teilbetrag von 0,20 EUR/Einwohner zu erheben.

5.3 Haushaltsabschluss 2020

Der Haushalt 2020 wurde ausgeglichen vollzogen.

	Haushalts- ansatz	Anordnungs- soll	Haushaltsaus- gabereste	Vergleich Ansatz/AO-Soll
Einnahmen	6.514.600,00	5.063.162,84	0,00	1.451.437,16
Ausgaben	6.514.600,00	5.063.162,84	0,00	1.451.437,16

(Angaben in EUR)

Das Haushaltssoll wurde in den Einnahmen und Ausgaben um jeweils 1.451.437,16 EUR unterschritten (vgl. Vj.: um jeweils 40.880,18 EUR überschritten).

	EUR
Einnahmen	5.063.162,84
Ausgaben	5.063.162,84
<u>kassenmäßiges Jahresergebnis</u>	<u>0,00</u>
haushaltsmäßig noch nicht abgewickelte kassenmäßige	
Jahresergebnisse früherer Jahre	0,00
<u>kassenmäßiges Gesamtergebnis</u>	<u>0,00</u>

Das kassenmäßige Jahresergebnis ist mit dem rechnungsmäßigen Jahresergebnis identisch, da keine Haushaltsreste übertragen wurden.

Der Haushaltsabschluss für das Jahr 2020 vom 02.03.2021 wurde ordnungsgemäß aufgestellt. Die Summe der Einnahmen im Anordnungssoll deckt die Summe der Ausgaben des Anordnungssolls.

Einnahmen

Beim Plan-Ist-Vergleich stehen Mehreinnahmen i. H. v. 7.912,64 EUR Mindereinnahmen i. H. v. 1.459.349,80 EUR gegenüber.

Die wesentliche Position der Mehreinnahmen stellt die Ausschüttung der KVV GmbH (7.370,00 EUR) dar, sie fiel mit einer Abweichung von 0,2 % in geplanter Höhe an.

Der SGSA ist alleiniger Gesellschafter der KVV GmbH. Das Präsidium hat auf seiner 184. Sitzung am 29. Juni 2020 im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der KVV GmbH beschlossen, 4.440 TEUR an den SGSA auszuschütten, versteuert flossen 3.737 TEUR zu. Die Ausschüttung wurde im Wesentlichen der Betriebsmittelrücklage i. H. v. 3.200 TEUR zugeführt.

Die wesentlichen Positionen der Mindereinnahmen stellen die Entnahmen aus der Sonderrücklage Immobilieninvestition (./. 1,4 Mio. EUR) und aus der Sonderrücklage Verbandsgebäude (./. 37.430,00 EUR) dar. Zur Sonderrücklage Immobilieninvestition verweisen wir auf unsere Ausführungen auf Seite 25 unseres Berichtes.

Die Entnahme aus der Sonderrücklage Verbandsgebäude (123 TEUR) wurde für die Erweiterung der Landesgeschäftsstelle im 4. OG (100 TEUR) sowie für die Erneuerung des Teppichbodens im 3. OG (23 TEUR) geplant. Ausgaben für die Erneuerung des Teppichbodens inklusive der Umzugskosten des Mobiliars fielen in der HH-Stelle 710 in Höhe von ca. 21 TEUR und damit annähernd in geplanter Höhe an. Dagegen fielen die Ausgaben für die Erweiterung der Landesgeschäftsstelle im 4. OG in den HH-Stellen 669 und 710 in Höhe von ca. 64 TEUR deutlich niedriger als geplant aus.

Die Mitgliedsbeiträge (./. 1.484,80 EUR) als zweithöchste Einnahmeposition fielen in geplanter Höhe an.

Ausgaben

Beim Plan-Ist-Vergleich stehen Mehrausgaben i. H. v. 3.214.883,68 EUR Minderausgaben i. H. v. 4.666.320,84 EUR gegenüber.

Die wesentlichste Position der Mehrausgaben stellt die Zuführung an die Betriebsmittel-Rücklage (+ 3.200.380,90 EUR) dar. Die Zuführung war im Haushaltsplan 2020 nicht geplant, sie ermöglicht den Haushaltsausgleich in der Jahresrechnung 2020. Im Wesentlichen wird diese Zuführung aus den Einnahmen in der HH-Stelle 165 gedeckt.

Weitere Positionen der Mehrausgaben stellen Kontoführungsgebühren (+ 5.920,49 EUR) und Inserate (+ 3.285,65 EUR) dar. Die kontoführenden Banken haben zum 01.04.2020 Strafzinsen eingeführt. Dadurch entstanden ungeplante Mehrausgaben i. H. v. ca. 5,5 TEUR. Bei den Inseraten entstanden die Mehrausgaben für

die geplante Ausschreibung der Referatsleitung des Referates 6 sowie die ungeplante Ausschreibung einer Schreibkraft für die Referate 4 und 5.

Die wesentliche Position der Minderausgaben (./ 4,5 Mio. EUR Immobilieninvestition) steht in Zusammenhang mit der wesentlichsten Position der Mehrausgaben (+ 3,2 Mio. EUR Zuführung Betriebsmittelrücklage). Wir verweisen auch an dieser Stelle auf unsere Ausführungen auf Seite 25 unseres Berichts.

Weitere Positionen der Minderausgaben stellen die Unterhaltung Verbandsgebäude (./ 41.520,45), Dienstbezüge und Entgelte (./ 41.251,62) sowie die Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung (./ 18.551,46) dar.

Die Minderausgaben Unterhaltung Verbandsgebäude sind im Wesentlichen durch die anteiligen Minderausgaben für die Erweiterung der Landesgeschäftsstelle im 4. OG (anteiliger Planansatz 100 TEUR / anteiliges IST 63 TEUR) verursacht.

Die Minderausgaben bei den Dienstbezügen und Entgelten sind im Wesentlichen durch die Nichtbesetzung von zwei zum 01.06.2020 geplanten Stellen (./ 67 TEUR) begründet.

Das Präsidium hat auf seiner 183. Sitzung am 07.05.2019 vier Themenfelder zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung erarbeitet. Die Ausgaben (31 TEUR) fielen in drei der durch das Präsidium beschlossenen vier förderfähigen Themenfelder (Einzelprojekt: 9 TEUR / Forschungsaufträge: 21 TEUR / Aus-, Fort-, Weiterbildung: 1 TEUR) an. Im Themenfeld Forschungsaufträge erfolgte gemäß dem Beschluss der 184. Präsidiumssitzung am 19.08.2019 die Beauftragung der Deutsches Institut für Urbanistik (Difu) gGmbH zur Ermittlung des Investitionsbedarfs in die kommunalen Straßen Sachsen-Anhalts. Auf Grund der Corona-Pandemie konnten die geplanten Maßnahmen im Themenfeld Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht vollständig sowie im Themenfeld Ehrenamtliches Engagement gar nicht umgesetzt werden.

5.4 Kassenabschluss 2020

Mit dem Kassenabschluss 2020 als Bestandteil der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2020 kommt der SGSA der gesetzlichen Pflicht einer Einnahme-/Ausgaben-Rechnung i. S. d. § 259 BGB nach.

Die Bestände aus dem Vorjahr wurden ordnungsgemäß in die Bücher des Geschäftsjahres 2020 vorgetragen. Der buchmäßige Kassenbestand ergibt sich aus den Sachbüchern.

	<u>EUR</u>
Einnahmen	5.063.162,84
davon abzgl. Entnahmen aus Rücklagen	126.526,97
verbleibende Einnahmen	<u>4.936.635,87</u>
 Ausgaben	 5.063.162,84
davon abzgl. Zuführung an Rücklagen	3.215.380,90
verbleibende Ausgaben	<u>1.847.781,94</u>
 <u>Finanzierungssaldo (Einnahmenüberschuss)</u>	 3.088.853,93

Die Zunahme der liquiden Mittel um den Einnahmenüberschuss stellt sich in der Veränderung der bestehenden Rücklagen und Verwahrgelder wie folgt dar:

Betriebsmittel-Rücklage	3.200.380,90
Sonder-Rücklagen	-111.476,97
Verwahrgelder	-50,00
Einnahmenüberschuss	<u>3.088.853,93</u>

Die Buchführung erfolgt im Sachbuch nach der Ordnung des Haushaltsplanes, die Buchungen werden zusammen mit der Buchung im Zeitbuch vorgenommen.

- **Zeitbuch**

Im Haushaltsjahr 2020 wurden 1.031 Geschäftsvorfälle in chronologischer Reihenfolge unabhängig von einer Einnahme oder Auszahlung angeordnet. Hinsichtlich der vollständigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle wurde das Zeitbuch für den Monat März 2020 lückenlos geprüft.

• **Sachbuch**

Die Prüfung der Sachbücher beinhaltete die Abstimmung der Sachbuchblätter mit den zahlungsbegründenden Belegen bzw. Verträgen und den ordnungsgemäßen Zahlungsanordnungen (Stichprobenprüfung).

Einnahmen

Der SGSA wird überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen (Haushaltsstelle 100, Anordnungssoll 1.021.515,20 EUR) finanziert. Der Abwärtstrend der letzten Jahre bei den Mitgliedsbeiträgen wurde nur in 2017 gestoppt und hält seitdem weiter an. Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge konnte mittels der vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden. Zur Erhebung der Einnahmen und Überwachung der Zahlungseingänge gab es keine Beanstandungen.

Der SGSA wird weiterhin aus den Ausschüttungen der KVV GmbH (Haushaltsstelle 165, Anordnungssoll 3.737.370,00 EUR) finanziert.

Ausgaben

Prüfungsschwerpunkt war die Übereinstimmung mit den zahlungsbegründenden Unterlagen. Schwerpunktmäßig wurden folgende Haushaltsstellen geprüft:

	Bezeichnung	Haushaltsplan	Anordnungssoll
410	Dienstbezüge und Entgelte	1.360.000,00	1.318.748,38
420	Beihilfeumlage	16.200,00	10.900,00
520	Erwerb Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle	70.000,00	54.626,25
521	Unterhaltung beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle	10.000,00	8.365,57
590	Abgaben und weitere Kosten aus Erstattungen KOWISA	9.500,00	8.719,46
653	Inserate	2.600,00	5.885,65
655	Kosten für Musterstreitverfahren aus Prozesskostenfonds	5.000,00	722,93
658	Kontogebühren	300,00	6.220,49

659	Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt	50.000,00	31.448,54
663	Beiträge an DStGB	138.000,00	139.351,00
664	Beiträge an DST	28.000,00	29.200,00
667	Beiträge an sonstige Verbände	7.400,00	7.397,00
669	Vermischte Ausgaben, Verschiedenes	1.000,00	3.160,19
710	Unterhaltung Verbandsgebäude	128.000,00	86.479,55

(Angaben in EUR)

Bei den geprüften Ausgaben gab es keine Beanstandungen. Die sparsame Verwendung der Mittel wird bestätigt.

5.5 Vermögensübersicht zum 31.12.2020

Mit der Vermögensübersicht als Bestandteil der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2020 kommt der SGSA der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung eines Bestandsverzeichnisses i. S. d. § 260 BGB nach. Die Bestände der Vermögensübersicht wurden ordnungsgemäß vorgetragen. Das eigene Vermögen des SGSA beinhaltet das Anlagevermögen (Punkte 1 bis 6 i. H. v. 1.836.006,00 EUR) sowie das Geldvermögen (Punkt 7 i. H. v. 5.371.798,48 EUR). Schulden bei Kreditinstituten bestehen nicht.

A. Anlagevermögen

Das bis zum 31.12.2020 fortgeschriebene Haus- und Inventarverzeichnis der Landesgeschäftsstelle des SGSA, Sternstraße 3, lag zur Prüfung vor. Es untersetzt die Punkte 1 bis 4 der Vermögensübersicht zum 31.12.2020.

Die Wertansätze der Vermögensgegenstände zu Buchwerten erfolgen in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften des § 253 HGB.

Der Zugang Gebäude (56.980,00 EUR) betrifft ausschließlich den Umbau zweier Wohnung im 4. OG zu weiteren Büroräumen der Landesgeschäftsstelle, welcher im Oktober 2020 abgeschlossen war. Aus den Haushaltsstellen 710 (55.304,00 EUR) und

669 (1.676,00 EUR) wurden im Wesentlichen Ausgaben für die Bauüberwachung sowie die Bauleistungen als Zugang in das Haus- und Inventarverzeichnis übernommen.

Der Zugang Inventar (59.857,00 EUR) betrifft die Erneuerung der EDV-Anlage der Landesgeschäftsstelle (53.067,00 EUR) sowie Inventar in den neuen Büroräumen im 4. OG (6.790,00 EUR). Aus der Haushaltsstelle 520 (53.067,00 EUR) wurden Ausgaben für Hardware (36.261,00 EUR) und Lizenzen/Software (16.806,00 EUR), aus der Haushaltsstelle 710 (6.790,00 EUR) wurden eine Einbauküche und Lamellenvorhänge als Zugang in das Haus- und Inventarverzeichnis übernommen. Alle weiteren Ausgaben der Haushaltsstelle 520 (1.403,45 EUR) betreffen Vermögensgegenstände unter 297,50 EUR. Der Einzelnachweis der geringwertigen Vermögensgegenstände (297,50 EUR bis 952,00 EUR) wird geführt.

Der Abgang Gebäude (879,00 EUR) betrifft eine SAT-Anlage und Bodenbelag, beides Umbau 4. OG. Der Abgang Inventar (27.197,00 EUR) betrifft die EDV-Anlage der Landesgeschäftsstelle aus dem Jahr 2016, sie wurde über 10 Jahre abgeschrieben.

Das Präsidium hat auf seiner 186. Sitzung am 02.12.2019 den Beitritt des SGSA zur KITU zum 01.01.2020 beschlossen. Mit dem Beitritt wurden Genossenschaftsanteile erworben, sie sind in der Haushaltsstelle 667 enthalten (Punkt 6 der Vermögensübersicht).

B. Geldvermögen

Der Punkt 7 der Vermögensübersicht wird in der Jahresrechnung durch die Aufstellung über die Geldanlagen zum 31.12.2020 sowie durch die Übersicht über gebildete Rücklagen untersetzt.

Die Prüfung erfolgte hinsichtlich der Übereinstimmung des Buch- und Bankbestandes.

Die Bestände der Bankkonten lauteten am 31.12.2020 wie folgt:

laufende Konten

Stadtsparkasse Magdeburg - DE56 8105 3272 0036 0029 00	3.477.695,29 EUR
DKB Magdeburg - DE98 1203 0000 0000 7066 63	999.850,57 EUR
Commerzbank – DE19 8104 0000 0300 6392 00	524.084,44 EUR

Sparkonten

DKB Magdeburg - DE98 1203 0000 2800 1113 59	321.474,41 EUR
Stadtsparkasse Magdeburg:	
- Sparbuch - 3770403133	48.653,30 EUR
- Geldmarktkonto - DE56 8105 3272 0036 2535 05	0,00 EUR
<u>Bargeld</u>	40,47 EUR

Gesamt 5.371.798,48 EUR

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2020 wurde am 15. März 2021 die Barkasse geprüft. Kassenbuch- und Kassenistbestand stimmten mit je 359,73 EUR überein (vgl. Anlage).

C. Rücklagen

Die Rücklagen/Verwahrungsgelder entwickelten sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

	Stand 31.12.2019	Veränderung	Stand 31.12.2020
1. Betriebsmittellrücklage	1.739.269,72	3.200.380,90	4.939.650,62
2. Verwahrungsgelder	1.950,73	./ 50,00	1.900,73
3. Sonderrücklage Verbandsgebäude	183.358,73	./ 80.570,00	102.788,73
4. Sonderrücklage EDV/Telefonanlage	40.183,97	./ 30.183,97	10.000,00
5. Sonderrücklage Prozesskostenfonds	45.381,40	./ 723,00	44.658,40
6. Sonderrücklage Immobilien- investition	185.600,00	0,00	185.600,00
7. Sonderrücklage zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt	87.200,00	0,00	87.200,00
Gesamt	2.282.944,55	3.088.853,93	5.371.798,48

(Angaben in EUR)

Die Rücklagen erhöhten sich um ca. 3,1 Mio. EUR. Im Haushaltsplan 2020 war eine Abnahme der Rücklagen um ca. 1,6 Mio. EUR geplant. Das ist mit einer Abweichung von ca. 4,7 Mio. EUR die größte Plan-IST-Abweichung seit dem Haushaltsjahr 2015.

Grund ist die für 2020 geplante, jedoch nicht durchgeführte Immobilieninvestition. Das Präsidium hat nach Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020 (21.10.2019) auf seiner 186. Sitzung (02.12.2019) beschlossen, die Immobilieninvestition „Wittenberger Platz II“ nicht weiter zu verfolgen. Geplant war eine Investition (HH-Stelle 720) in Höhe von 4,5 Mio. EUR, diese sollte über die Entnahme aus der Sonder-Rücklage Immobilieninvestition (1,4 Mio. EUR) und darüber hinaus im Wesentlichen aus den Einnahmen der HH-Stelle 165 (anteilig 3,1 Mio. EUR) erfolgen. Da die Immobilieninvestition im Haushaltsjahr 2020 nicht mehr verfolgt wurde, war die im Haushaltsplan 2020 geplante Entnahme aus der Sonder-Rücklage Immobilieninvestition somit im IST 2020 obsolet.

Betriebsmittlrücklage

Die Minderausgaben der HH-Stelle 720 (4,5 Mio. EUR) sowie die Mindereinnahmen der HH-Stelle 314 (1,4 Mio. EUR), im Saldo 3,1 Mio. EUR, wurden im IST der Betriebsmittel-Rücklage (Plan-IST-Abweichung insgesamt ca. 3,2 Mio. EUR) zugeführt.

Verwahrgelder

Die Entnahme erfolgt für die Ausgaben einer Eintragung in das Vereinsregister des Vereins der kommunalen Anteilseigner der MIDEWA e. V..

Sonderrücklage Prozesskostenfonds

Das Berufungsverfahren der Gemeinde Südharz vor dem OVG LSA zur Umlage von Wasserunterhaltungsverbandsbeiträgen (172,56 EUR) und das Berufungsverfahren der Stadt Zahna-Elster vor dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt zur SV-Pflicht von Aufwandsentschädigungen (550,37 EUR) wurden anteilig mitfinanziert.

In der „Übersicht über gebildete Rücklagen“ der zur Prüfung vorgelegten Jahresrechnung 2020 ist die Entwicklung der HH-Stellen der Gruppe 3 (Entnahmen aus Rücklagen) und der Gruppe 9 (Zuführung an Rücklagen) detailliert dargestellt.

Der buchmäßige Bestand der Rücklagen und Verwahrgelder in Höhe von 5.371.798,48 EUR wurde nachgewiesen.

5.6 Erläuterungsbericht

Die Jahresrechnung 2020 wurde vom SGSA freiwillig um Erläuterungen ergänzt.

Im Erläuterungsbericht werden vom SGSA allgemeine Angaben zum Haushaltsabschluss, zur Ausführung des Haushaltsplanes im Einzelnen sowie zu den Rücklagen vorgenommen.

Wir haben einzelne Erläuterungen in Stichproben geprüft.

6 BEURTEILUNG

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Jahresrechnung 2020 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V. unter Einbeziehung der unter Punkt 5 genannten Unterlagen geprüft.

Die uns im Rahmen der Prüfung vorgelegten Unterlagen entsprachen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Buchführung und Belegwesen sind geordnet. Auf allen geprüften Belegen war die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Hinderungsgründe

- die Jahresrechnung 2020 zu bestätigen sowie
- dem Landesgeschäftsführer für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung zu erteilen.

Magdeburg, den 14. April 2021



Wagner
Amtsleiterin

Anlage

Kassenbestandsnachweis					
Bürokasse					
<u>Banknoten</u>					
0	x	500,00 EUR	=	0,00 EUR	
0	x	200,00 EUR	=	0,00 EUR	
0	x	100,00 EUR	=	0,00 EUR	
3	x	50,00 EUR	=	150,00 EUR	
5	x	20,00 EUR	=	100,00 EUR	
7	x	10,00 EUR	=	70,00 EUR	
5	x	5,00 EUR	=	25,00 EUR	
				<u>345,00 EUR</u>	
<u>Münzrolle</u>					
0	x Rolle/n	á 25 Stck.	2,00 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 25 Stck.	1,00 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 40 Stck.	0,50 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 40 Stck.	0,20 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 40 Stck.	0,10 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 50 Stck.	0,05 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 50 Stck.	0,02 EUR	=	0,00 EUR
0	x Rolle/n	á 50 Stck.	0,01 EUR	=	0,00 EUR
				<u>0,00 EUR</u>	
<u>Münzgeld</u>					
1	x	2,00 EUR	=	2,00 EUR	
8	x	1,00 EUR	=	8,00 EUR	
7	x	0,50 EUR	=	3,50 EUR	
4	x	0,20 EUR	=	0,80 EUR	
2	x	0,10 EUR	=	0,20 EUR	
4	x	0,05 EUR	=	0,20 EUR	
1	x	0,02 EUR	=	0,02 EUR	
1	x	0,01 EUR	=	0,01 EUR	
				<u>14,73 EUR</u>	
Istbestand am 15.03.2021				<u><u>359,73 EUR</u></u>	



Satzung

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V.
in der Fassung vom 17. 11. 2008¹

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt ist kommunaler Spitzenverband der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verband führt ein Wappen und ein Siegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der SGSA hat das Wohl seiner Mitglieder zu fördern, ihre gemeinschaftlichen Interessen zu wahren, sich für sie einzusetzen und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Er hat insbesondere
- den Selbstverwaltungsgedanken zu pflegen und für die verfassungsmäßigen Rechte der gemeindlichen Selbstverwaltung und ihren Ausbau einzutreten,
 - die gemeinsamen Belange der Verbandsmitglieder beim Landtag, bei der Landesregierung, bei sonstigen Institutionen und Stellen sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - den Erfahrungsaustausch unter Verbandsmitgliedern zu vermitteln und eine möglichst einhellige Meinungsbildung im Verband zu fördern,
 - für die Weiterbildung der Mitglieder in den Vertretungen sowie für die Aus- und Weiterbildung der Verwaltungsbediensteten der Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden zu sorgen,
 - die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene zu pflegen.

¹ § 9 Abs. 1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 9. 2010 sowie 3. 11. 2014, § 13 Abs. 5 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. 11. 2014, § 2 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 9. 2018

(2) Der Verband arbeitet parteipolitisch neutral. Er ist gemeinwohlorientiert tätig. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Stadt, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder Verbandsgemeinde kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung erwerben. Die Mitgliedschaft von Verwaltungsgemeinschaften oder Trägergemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft bezieht sich auf den gesamten Verwaltungsbezirk der Verwaltungsgemeinschaft, unabhängig davon, ob deren Mitgliedsgemeinden selbst Mitglied im Verband sind. Im Falle einer kommunalen Neugliederung (Neubildung einer Gemeinde aus Verbandsmitgliedern, Neubildung einer Verbandsgemeinde aus Verbandsmitgliedern oder Neubildung einer Verwaltungsgemeinschaft aus Verbandsmitgliedern sowie Eingliederung eines Verbandsmitgliedes in ein anderes Verbandsmitglied) geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.

(2) Zweckverbände und sonstige kommunale Zusammenschlüsse, die überwiegend von Städten und Gemeinden getragen werden, können die (außerordentliche) Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag erwerben, über den das Präsidium entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates bzw. Verbandsgemeinderates oder Gemeinschaftsausschusses dem Präsidium gegenüber zum Schluss des nächstfolgenden Geschäftsjahres zu erklären. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Präsidiums, wenn das Mitglied seine Verbandspflichten gröblich verletzt hat. Gegen den Beschluss des Präsidiums ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung die Anrufung der Kreisvorstandskonferenz zulässig; bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Das ausscheidende Mitglied verliert sämtliche Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es bleibt außerdem für Verpflichtungen des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, die während der Mitgliedschaft bestanden haben oder begründet wurden, gesamtschuldnerisch mit den anderen Mitgliedern haftbar. Bei Auflösung eines Verbandsmitgliedes gehen diese Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, in den Organen des Verbandes mitzuwirken und Mitglieder von ständigen Ausschüssen vorzuschlagen sowie die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Rechte und Pflichten außerordentlicher Mitglieder können allgemein oder im Einzelfall vom Präsidium besonders festgelegt werden.

(2) Zu den Veranstaltungen des Verbandes entsenden die Mitglieder ihre Hauptverwaltungsbeamten und Mitglieder der Vertretungen. Wird mehr als ein Vertreter entsandt, muss der Hauptverwaltungsbeamte zu den Vertretern gehören; er ist Stimmführer. Die Zahl der Vertreter bei Tagungen der Kreisverbände und bei Tagungen der Mitgliederversammlung ist auf

drei beschränkt. Außerordentliche Mitglieder entsenden zu den Veranstaltungen des Verbandes ihren gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Verbandskosten werden von den Mitgliedern im 1. Quartal als Jahresbeitrag auf der Grundlage der vom Statistischen Landesamt zuletzt veröffentlichten amtlichen Einwohnerzahlen zuzüglich eines Sockelbetrages erhoben, der höchstens 25 v. H. der Gesamtbeiträge ausmachen darf. Der Sockelbetrag kann für unterschiedliche Gruppen von Mitgliedern differenziert festgelegt werden. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen pauschalen Jahresbeitrag.

§ 5 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Kreisvorstandskonferenz
- das Präsidium
- der Landesgeschäftsführer.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder; zwei weitere Vertreter können gemäß § 4 Abs. 2 entsandt werden. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Verwaltungsgemeinschaften haben je eine Stimme. Ihre Stimmenzahl erhöht sich unter Anwendung der Regelung des Satzes 2 entsprechend der Einwohnerzahl ihrer Mitgliedsgemeinden, die eine Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt nicht erworben haben. Die außerordentlichen Verbandsmitglieder nehmen an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil; sie haben kein Stimmrecht.

(2) Die Verbandsmitglieder üben ihre Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch bestellte Vertreter aus. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Vertreter anderer Verbandsmitglieder ist zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Präsidium einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuladen, wenn dies mindestens vier Kreisverbände unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Änderung der Satzung,
- Anträge des Präsidiums, der Kreisverbände und der Verbandsmitglieder,
- die Auflösung des Verbandes.

(5) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Landesgeschäftsführer eingereicht werden. Die Anträge müssen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang in der Landesgeschäftsstelle.

§ 7 Kreisvorstandskonferenz

(1) Die Kreisvorstandskonferenz setzt sich aus den Kreisfreien Städten und den Kreisverbänden zusammen, die jeweils drei Vertreter entsenden können. Hinzu kommen die Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme. Die Kreisfreien Städte und die Kreisverbände haben je eine Stimme. Stimmführer der Kreisfreien Stadt ist der Oberbürgermeister, Stimmführer des Kreisverbandes ist der Vorsitzende. Die Stimmführerschaft kann im Verhinderungsfall auf einen Vertreter übertragen werden.

(2) Der Kreisvorstandskonferenz obliegt

- die Feststellung des Haushaltsplanes einschl. Nachträgen mit Stellenplan und der Verbandsumlage, wobei Festsetzungen für zwei Geschäftsjahre, nach Jahren getrennt, zulässig sind,
- die Wahl des Präsidiums nach § 8 Abs. 1 Satz 3,
- die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten aus den Mitgliedern des Präsidiums,
- die Entscheidung über Anträge des Präsidiums, der Kreisverbände und der Verbandsmitglieder,
- die Entscheidung über Einsprüche bei Wahlen zu den Organen des Verbandes und bei Ausschluss eines Mitgliedes.

(3) Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Landesgeschäftsführer eingereicht und begründet werden.

(4) Die Kreisvorstandskonferenz wird vom Präsidium nach Bedarf einberufen.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, zwei weiteren Vizepräsidenten und dem Landesgeschäftsführer sowie zehn weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Bis auf den Landesgeschäftsführer werden die Mitglieder und Stellvertreter von der Kreisvorstandskonferenz unter Beachtung einer möglichst gleichmäßigen regionalen Verteilung und der Einwohnergrößenklassen der Mitglieder gewählt. Die Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte und der Landesgeschäftsführer werden durch ihre allgemeinen Vertreter vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Das Präsidium leitet den Verband und beschließt über alle Angelegenheiten, die weder der Mitgliederversammlung, der Kreisvorstandskonferenz noch dem Landesgeschäftsführer obliegen. Es kann Richtlinien für die Geschäftsführung erlassen.

(3) Das Präsidium hat weiter folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Kreisvorstandskonferenz,
- die Anstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers und auf Vorschlag des Landesgeschäftsführers die der Beigeordneten und Referenten,
- die Bildung von ständigen Ausschüssen,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge außerordentlicher Verbandsmitglieder,
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,

- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern oder die Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Landesgeschäftsführers.

§ 9

Das geschäftsführende Präsidium

(1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Landesgeschäftsführer, der durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten wird. Der Präsident oder Vizepräsident vertritt den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer oder dem allgemeinen Vertreter des Landesgeschäftsführers. In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung ist der Landesgeschäftsführer zur Vertretung berechtigt.

(2) Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Aufsicht über die Landesgeschäftsstelle. Im Übrigen kann es Aufgaben des Präsidiums erledigen, die keinen Aufschub dulden; das Präsidium muss in der nächsten Sitzung unterrichtet werden.

(3) Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, der Kreisvorstandskonferenz und im Präsidium; er wird vom Ersten Vizepräsidenten bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidenten vertreten.

§ 10

Landesgeschäftsführer

Der Landesgeschäftsführer, der einen allgemeinen Vertreter hat, leitet die Landesgeschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte. Er ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes und stellt auf der Grundlage des Stellenplanes die Bediensteten ein, soweit hierfür nicht das Präsidium zuständig ist.

§ 11

Kreisverbände

(1) Zur Förderung der Verbandsarbeit und zum Erfahrungsaustausch bilden die Mitglieder in den Landkreisen jeweils einen Kreisverband im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt.

(2) Die Kreisverbände wählen einen Vorstand aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem ehrenamtlichen Kreisgeschäftsführer und mindestens zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören; im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Kreisverbände führen möglichst einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durch, zu der der Landesgeschäftsführer eingeladen wird. Jedes Mitglied kann bis zu zwei weitere Teilnehmer entsenden.

(4) Für die Kreisverbände sind die Beschlüsse der Organe des Verbandes verbindlich.

§ 12 Ständige Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können ständige Ausschüsse und nicht ständige Ausschüsse gebildet werden, insbesondere

- Rechts- und Verfassungsausschuss
- Haushalts- und Finanzausschuss
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss
- Wirtschafts- und Fremdenverkehrsausschuss
- Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss
- Sozial- und Gesundheitsausschuss
- Organisations- und Personalausschuss.

(2) Jeder Ausschuss besteht aus dreizehn Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, die vom Präsidium auf Vorschlag der Verbandsmitglieder und der Kreisverbände berufen werden. Die Ausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. § 14 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Das Präsidium kann in besonderen Fällen weitere beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen.

(3) Der Landesgeschäftsführer oder ein von ihm bestimmter Vertreter der Landesgeschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Die Präsidenten können teilnehmen.

(4) Zur Abstimmung von fachlich abgegrenzten Themen und zum Erfahrungsaustausch kann der Landesgeschäftsführer Arbeitskreise berufen, die ihn bei seiner Aufgabenerfüllung beraten.

§ 13 Verfahrensvorschriften

(1) Ladungen erfolgen schriftlich durch die Landesgeschäftsstelle unter Übersendung einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag, Ladungen zu Mitgliederversammlungen und Kreisvorstandskonferenzen mindestens sechs Wochen vorher. Die Schriftform wird auch gewahrt, wenn per Telefax oder E-Mail eingeladen wird. Die Versammlungen sind nur bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse werden offen gefasst. Geheime Abstimmung ist nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Vertreter erforderlich.

(4) Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie ist spätestens in der nächsten Sitzung des Verbandsgremiums zu genehmigen und vom Vorsitzenden, dem Landesgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung und der Kreisvorstandskonferenz müssen sämtlichen Mitgliedern zugesandt werden und gelten als genehmigt, wenn nicht ein Viertel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch erhebt.

(5) Die Verbandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Mitglieder des Präsidiums, Ausschussmitglieder sowie Kassen- und Rechnungsprüfer erhalten ihre Auslagen ersetzt. Der Präsident und der Erste Vizepräsident können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Landesgeschäftsführer und sein allgemeiner Vertreter erhalten eine Vergütung. Das Nähere regelt das Präsidium durch Beschluss.

§ 14 Vorschriften für Wahlen

(1) Zu den Verbandsämtern sind Mitglieder der Vertretungen, Hauptverwaltungsbeamte und deren allgemeine Vertreter sowie gesetzliche Vertreter außerordentlicher Mitglieder wählbar. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von fünf Jahren und finden innerhalb von sechs Monaten nach den allgemeinen Neuwahlen der Gemeinderäte statt. Gewählte Verbandsvertreter führen die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

(2) Mit dem Verlust seines Ehren- oder Hauptamtes scheidet der Vertreter eines Mitgliedes aus dem Verbandsamt aus und es findet eine Nachwahl für den Rest der nach Abs. 1 Satz 2 verbleibenden Wahlperiode statt. Die Wahrnehmung des Verbandsamtes am Ende der Wahlperiode gemäß Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Gewählt wird offen; auf Beschluss der Versammlung kann schriftlich gewählt werden. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(4) Gewählt ist derjenige, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat.

(5) Die Wahl des Präsidenten und des 1. Vizepräsidenten sowie die Wahl der beiden weiteren Vizepräsidenten erfolgt jeweils in einem Wahlgang unter Vorsitz des ältesten und dazu bereiten Vertreters eines Mitgliedes.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Wird ein Amt oder ein Mandat von einer Frau ausgeübt, gilt die jeweilige Amts- oder Mandatsbezeichnung in der weiblichen Form.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinden.

§ 17 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsmitglieder vertreten sind. Zur Annahme eines Beschlusses auf Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen nach Vereinbarung der Forderungen und Begleichung der Verbindlichkeiten im Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge (§ 4 Abs. 3) den Verbandsmitgliedern zu, die zur Zeit der Auflösung oder Aufhebung dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt angehören. Die Verbandsmitglieder haben den Vermögensanteil ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung sind vor ihrer Ausführung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(3) Reichen die Mittel nicht aus, um die bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, so zahlen die Verbandsmitglieder Zuschüsse im Verhältnis der zuletzt erhobenen Mitgliedsbeiträge, bis alle Ansprüche, insbesondere der Versorgungsberechtigten, gegenüber dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt befriedigt sind. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.



Satzung

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V.
in der Fassung vom ~~17. 11. 2008~~¹

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (nachfolgend auch SGSA genannt) ist kommunaler Spitzenverband der Städte, Gemeinden, und Verbandsgemeinden und Verwaltunggemeinschaften des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verband führt ein Wappen und ein Siegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der SGSA hat das Wohl seiner Mitglieder zu fördern, ihre gemeinschaftlichen Interessen zu wahren, sich für sie einzusetzen und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Er hat insbesondere
- den Selbstverwaltungsgedanken zu pflegen und für die verfassungsmäßigen Rechte der gemeindlichen Selbstverwaltung und ihren Ausbau einzutreten,
 - die gemeinsamen Belange der Verbandsmitglieder beim Landtag, bei der Landesregierung, bei sonstigen Institutionen und Stellen sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - den Erfahrungsaustausch unter Verbandsmitgliedern zu vermitteln und eine möglichst einhellige Meinungsbildung im Verband zu fördern,
 - für die Weiterbildung der Mitglieder in den Vertretungen sowie für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Verwaltungsbediensteten-Beschäftigten der Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden zu sorgen,
 - die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene zu pflegen.

¹ § 9 Abs. 1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 9. 2010 sowie 3. 11. 2014, § 13 Abs. 5 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. 11. 2014, § 2 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 9. 2018

(2) Der Verband arbeitet parteipolitisch neutral. Er ist gemeinwohlorientiert tätig. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Stadt, Gemeinde, ~~Verwaltungsgemeinschaft~~ oder Verbandsgemeinde kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung erwerben. ~~Die Mitgliedschaft von Verwaltungsgemeinschaften oder Trägergemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft bezieht sich auf den gesamten Verwaltungsbezirk der Verwaltungsgemeinschaft, unabhängig davon, ob deren Mitgliedsgemeinden selbst Mitglied im Verband sind.~~ Im Falle einer kommunalen Neugliederung (Neubildung einer Gemeinde aus Verbandsmitgliedern, ~~Neubildung einer Verbandsgemeinde aus Verbandsmitgliedern~~ oder ~~Neubildung einer Verwaltungsgemeinschaft aus Verbandsmitgliedern sowie~~ Eingliederung eines Verbandsmitgliedes in ein anderes Verbandsmitglied) geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.

(2) Zweckverbände und sonstige kommunale Zusammenschlüsse, die überwiegend von Städten, ~~und~~ Gemeinden und Verbandsgemeinden getragen werden, können die (außerordentliche) Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag erwerben, über den das Präsidium entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates bzw. Verbandsgemeinderates ~~oder Gemeinschaftsausschusses~~ dem Präsidium gegenüber zum Schluss des nächstfolgenden Geschäftsjahres zu erklären. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Präsidiums, wenn das Mitglied seine Verbandspflichten gröblich verletzt hat. Gegen den Beschluss des Präsidiums ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung die Anrufung der Kreisvorstandskonferenz zulässig; bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Das ausscheidende Mitglied verliert sämtliche Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es bleibt außerdem für Verpflichtungen des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, die während der Mitgliedschaft bestanden haben oder begründet wurden, gesamtschuldnerisch mit den anderen Mitgliedern haftbar. Bei Auflösung eines Verbandsmitgliedes gehen diese Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, in den Organen des Verbandes mitzuwirken und Mitglieder von ständigen Ausschüssen vorzuschlagen sowie die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Rechte und Pflichten außerordentlicher Mitglieder können allgemein oder im Einzelfall vom Präsidium besonders festgelegt werden.

(2) Zu den Veranstaltungen des Verbandes entsenden die Mitglieder ihre Hauptverwaltungsbeamten und Mitglieder der Vertretungen. Wird mehr als ein Vertreter entsandt, muss der Hauptverwaltungsbeamte zu den Vertretern gehören; er ist Stimmführer. Die Zahl der Vertreter bei Tagungen der ~~Kreisverbände~~ Kreisvorstandskonferenz und bei Tagungen der Mitglie-

dersammlung ist auf drei beschränkt. Außerordentliche Mitglieder entsenden zu den Veranstaltungen des Verbandes ihren gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Verbandskosten werden von den Mitgliedern im 1-ersten Quartal als Jahresbeitrag auf der Grundlage der vom Statistischen Landesamt zuletzt veröffentlichten amtlichen Einwohnerzahlen zuzüglich eines Sockelbetrages erhoben, der höchstens 25 v. H. der Gesamtbeiträge ausmachen darf. Der Sockelbetrag kann für unterschiedliche Gruppen von Mitgliedern differenziert festgelegt werden. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen pauschalen Jahresbeitrag.

§ 5 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Kreisvorstandskonferenz
- das Präsidium
- der Landesgeschäftsführer.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder; zwei weitere Vertreter können gemäß § 4 Abs. 2 entsandt werden. ~~Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Verwaltungsgemeinschaften haben je eine Stimme. Ihre Stimmenzahl erhöht sich unter Anwendung der Regelung des Satzes 2 entsprechend der Einwohnerzahl ihrer Mitgliedsgemeinden, die eine Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt nicht erworben haben. Kreisfreie Städte und Einheitsgemeinden haben je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Verbandsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden haben je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.~~ Die außerordentlichen Verbandsmitglieder nehmen an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil; sie haben kein Stimmrecht.

(2) Die Verbandsmitglieder üben ihre Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch bestellte Vertreter aus. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Vertreter anderer Verbandsmitglieder ist zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Präsidium einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuladen, wenn dies mindestens vier Kreisverbände unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Änderung der Satzung,
- Anträge des Präsidiums, der Kreisverbände und der Verbandsmitglieder,
- die Auflösung des Verbandes.

(5) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Landesgeschäftsführer eingereicht werden. Die Anträge müssen einen Beschlussvorschlag und eine

Begründung enthalten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang in der Landesgeschäftsstelle.

§ 7

Kreisvorstandskonferenz

(1) Die Kreisvorstandskonferenz setzt sich aus den Kreisfreien Städten und den Kreisverbänden zusammen, die jeweils drei Vertreter entsenden können. Hinzu kommen die Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme. Die Kreisfreien Städte und die Kreisverbände haben je eine Stimme. Stimmführer der Kreisfreien Stadt ist der Oberbürgermeister, Stimmführer des Kreisverbandes ist der Vorsitzende. Die Stimmführerschaft kann im Verhinderungsfall auf einen Vertreter übertragen werden.

(2) Der Kreisvorstandskonferenz obliegt

- die Feststellung des Haushaltsplanes einschl. Nachträgen mit Stellenplan und der Verbandsumlage, wobei Festsetzungen für zwei Geschäftsjahre, nach Jahren getrennt, zulässig sind,
- die Wahl des Präsidiums nach § 8 Abs. 1 Satz 3,
- die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten aus den Mitgliedern des Präsidiums,
- die Entscheidung über Anträge des Präsidiums, der Kreisverbände und der Verbandsmitglieder,
- die Entscheidung über Einsprüche bei Wahlen zu den Organen des Verbandes und bei Ausschluss eines Mitgliedes.

(3) Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Landesgeschäftsführer eingereicht und begründet werden.

(4) Die Kreisvorstandskonferenz wird vom Präsidium nach Bedarf einberufen.

§ 8

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem ~~1.~~Ersten Vizepräsidenten, zwei weiteren Vizepräsidenten und dem Landesgeschäftsführer sowie zehn weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Bis auf den Landesgeschäftsführer werden die Mitglieder und Stellvertreter von der Kreisvorstandskonferenz unter Beachtung einer möglichst gleichmäßigen regionalen Verteilung und der Einwohnergrößenklassen der Mitglieder gewählt. Die Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte und der Landesgeschäftsführer werden durch ihre allgemeinen Vertreter vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Das Präsidium leitet den Verband und beschließt über alle Angelegenheiten, die weder der Mitgliederversammlung, der Kreisvorstandskonferenz noch dem Landesgeschäftsführer obliegen. Es kann Richtlinien für die Geschäftsführung erlassen.

(3) Das Präsidium hat weiter folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Kreisvorstandskonferenz,
- die Anstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers und auf Vorschlag des Landesgeschäftsführers die der Beigeordneten und Referenten,
- die Bildung von ständigen Ausschüssen,

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge außerordentlicher Verbandsmitglieder,
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern oder die Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Landesgeschäftsführers.

§ 9

Das geschäftsführende Präsidium

(1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Landesgeschäftsführer, der durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten wird. Der Präsident oder Vizepräsident vertritt den ~~Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt SGSA~~ gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer oder dem allgemeinen Vertreter des Landesgeschäftsführers. Der Landesgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung ist der Landesgeschäftsführer ~~zur Vertretung berechtigt~~ alleinvertretungsberechtigt.

(2) Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Aufsicht über die Landesgeschäftsstelle. Im Übrigen kann es Aufgaben des Präsidiums erledigen, die keinen Aufschub dulden; das Präsidium muss in der nächsten Sitzung unterrichtet werden.

(3) Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, der Kreisvorstandskonferenz und im Präsidium; er wird vom Ersten Vizepräsidenten bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidenten vertreten.

§ 10

Landesgeschäftsführer

Der Landesgeschäftsführer, der einen allgemeinen Vertreter hat, leitet die Landesgeschäftsstelle ~~und führt die laufenden Geschäfte~~. -Er ist Dienstvorgesetzter aller ~~Bediensteten-Beschäftigten~~ des Verbandes und stellt auf der Grundlage des Stellenplanes die ~~Bediensteten Beschäftigten~~ ein, soweit hierfür nicht das Präsidium zuständig ist.

§ 11

Kreisverbände

(1) Zur Förderung der Verbandsarbeit und zum Erfahrungsaustausch bilden die Mitglieder in den Landkreisen jeweils einen Kreisverband im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt.

(2) Die Kreisverbände wählen einen Vorstand aus dem ~~1-ersten~~ und ~~2-zweiten~~ Vorsitzenden, dem ehrenamtlichen Kreisgeschäftsführer und mindestens zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören; im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Kreisverbände führen möglichst einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durch, zu der der Landesgeschäftsführer eingeladen wird. ~~Jedes Mitglied kann bis zu zwei weitere Teilnehmer entsenden.~~ § 6 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(4) Für die Kreisverbände sind die Beschlüsse der Organe des Verbandes verbindlich.

§ 12 Ständige Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können ständige Ausschüsse und nicht ständige Ausschüsse gebildet werden, insbesondere

- Rechts- und Verfassungsausschuss
- Haushalts- und Finanzausschuss
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss
- Wirtschafts- und Fremdenverkehrsausschuss
- ~~Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss~~ Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
- Sozial- und Gesundheitsausschuss
- Organisations- und Personalausschuss.

(2) Jeder Ausschuss besteht aus dreizehn Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, die vom Präsidium auf Vorschlag der Verbandsmitglieder und der Kreisverbände berufen werden. Die Ausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. § 14 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Das Präsidium kann in besonderen Fällen weitere beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen.

(3) Der Landesgeschäftsführer oder ein von ihm bestimmter Vertreter der Landesgeschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Die Präsidenten können teilnehmen.

(4) Zur Abstimmung von fachlich abgegrenzten Themen und zum Erfahrungsaustausch kann der Landesgeschäftsführer Arbeitskreise berufen, die ihn bei seiner Aufgabenerfüllung beraten.

§ 13 Verfahrensvorschriften

(1) Ladungen erfolgen schriftlich durch die Landesgeschäftsstelle unter Übersendung einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag, Ladungen zu Mitgliederversammlungen und Kreisvorstandskonferenzen mindestens sechs Wochen vorher. Die Schriftform wird auch gewahrt, wenn per Telefax oder E-Mail eingeladen wird. Die Versammlungen sind nur bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

(2) Die Sitzungen der Verbandsgremien können als Präsenzsitzung oder in elektronischer Form als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Eine Sitzung in elektronischer Form kann auch als Hybridsitzung unter Anwesenheit eines Teils der Mitglieder in einem Sitzungsraum und der Zuschaltung der übrigen Mitglieder mittels Videokonferenz- oder Telefonkonferenztechnik durchgeführt werden. Dies umfasst auch die Möglichkeit, im Wege der elektronischen Kommunikation Beschlüsse zu fassen.

(3) In besonderen Fällen kann außerhalb einer Sitzung durch Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren entschieden werden. Der Antrag bzw. Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn nach Beteiligung aller Mitglieder bis zu dem gesetzten Termin die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen schriftlich oder elektronisch abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse werden offen gefasst. Geheime Abstimmung ist nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Vertreter erforderlich.

(6) Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Über das Ergebnis eines Umlaufbeschlussverfahrens nach Abs. 3 ist eine Niederschrift anzufertigen, die einen gefassten Beschluss wörtlich enthalten muss. Sie ist Niederschriften sind spätestens in der nächsten Sitzung des Verbandsgremiums zu genehmigen und vom Vorsitzenden, dem Landesgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung und der Kreisvorstandskonferenz müssen sämtlichen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch zugesandt werden und gelten als genehmigt, wenn nicht ein Viertel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch erhebt.

(7) Die Verbandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Mitglieder des Präsidiums, Ausschussmitglieder sowie Kassen- und Rechnungsprüfer erhalten ihre Auslagen ersetzt. Der Präsident und der Erste Vizepräsident können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Landesgeschäftsführer und sein allgemeiner Vertreter erhalten eine Vergütung. Das Nähere regelt das Präsidium durch Beschluss.

§ 14

Vorschriften für Wahlen

(1) Zu den Verbandsämtern sind Mitglieder der Vertretungen, Hauptverwaltungsbeamte und deren allgemeine Vertreter sowie gesetzliche Vertreter außerordentlicher Mitglieder wählbar. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von fünf Jahren und finden innerhalb von sechs Monaten nach den allgemeinen Neuwahlen der Gemeinderäte statt. Gewählte Verbandsvertreter führen die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

(2) Mit dem Verlust seines Ehren- oder Hauptamtes scheidet der Vertreter eines Mitgliedes aus dem Verbandsamt aus und es findet eine Nachwahl für den Rest der nach Abs. 1 Satz 2 verbleibenden Wahlperiode statt. Die Wahrnehmung des Verbandsamtes am Ende der Wahlperiode gemäß Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Gewählt wird offen; auf Beschluss der Versammlung kann schriftlich gewählt werden. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(4) Gewählt ist derjenige, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat.

(5) Die Wahl des Präsidenten und des ~~1.~~Ersten Vizepräsidenten sowie die Wahl der beiden weiteren Vizepräsidenten erfolgt jeweils in einem Wahlgang unter Vorsitz des ältesten und dazu bereiten Vertreters eines Mitgliedes.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

~~Wird ein Amt oder ein Mandat von einer Frau ausgeübt, gilt die jeweilige Amts- oder Mandatsbezeichnung in der weiblichen Form~~

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinden.

§ 17

Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsmitglieder vertreten sind. Zur Annahme eines Beschlusses auf Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen nach Vereinbarung der Forderungen und Begleichung der Verbindlichkeiten im Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge (§ 4 Abs. 3) den Verbandsmitgliedern zu, die zur Zeit der Auflösung oder Aufhebung dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt angehören. Die Verbandsmitglieder haben den Vermögensanteil ausschließlich und unmittelbar für **gemeinnützige Zwecke Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung** zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung sind vor ihrer Ausführung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(3) Reichen die Mittel nicht aus, um die bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, so zahlen die Verbandsmitglieder Zuschüsse im Verhältnis der zuletzt erhobenen Mitgliedsbeiträge, bis alle Ansprüche, insbesondere der Versorgungsberechtigten, gegenüber dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt befriedigt sind. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.



Entwurf

Satzung **des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V.**

in der Fassung vom xx.xx.2021

§ 1 **Name und Sitz**

- (1) Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (nachfolgend auch SGSA genannt) ist kommunaler Spitzenverband der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verband führt ein Wappen und ein Siegel.

§ 2 **Aufgaben**

- (1) Der SGSA hat das Wohl seiner Mitglieder zu fördern, ihre gemeinschaftlichen Interessen zu wahren, sich für sie einzusetzen und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Er hat insbesondere
 - den Selbstverwaltungsgedanken zu pflegen und für die verfassungsmäßigen Rechte der gemeindlichen Selbstverwaltung und ihren Ausbau einzutreten,
 - die gemeinsamen Belange der Verbandsmitglieder beim Landtag, bei der Landesregierung, bei sonstigen Institutionen und Stellen sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - den Erfahrungsaustausch unter Verbandsmitgliedern zu vermitteln und eine möglichst einhellige Meinungsbildung im Verband zu fördern,
 - für die Weiterbildung der Mitglieder in den Vertretungen sowie für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zu sorgen,
 - die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene zu pflegen.
- (2) Der Verband arbeitet parteipolitisch neutral. Er ist gemeinwohlorientiert tätig. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung erwerben. Im Falle einer kommunalen Neugliederung (Neubildung einer Gemeinde aus Verbandsmitgliedern oder Eingliederung eines Verbandsmitgliedes in ein anderes Verbandsmitglied) geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.

(2) Zweckverbände und sonstige kommunale Zusammenschlüsse, die überwiegend von Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden getragen werden, können die (außerordentliche) Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag erwerben, über den das Präsidium entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates bzw. Verbandsgemeinderates dem Präsidium gegenüber zum Schluss des nächstfolgenden Geschäftsjahres zu erklären. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Präsidiums, wenn das Mitglied seine Verbandspflichten gröblich verletzt hat. Gegen den Beschluss des Präsidiums ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung die Anrufung der Kreisvorstandskonferenz zulässig; bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Das ausscheidende Mitglied verliert sämtliche Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es bleibt außerdem für Verpflichtungen des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, die während der Mitgliedschaft bestanden haben oder begründet wurden, gesamtschuldnerisch mit den anderen Mitgliedern haftbar. Bei Auflösung eines Verbandsmitgliedes gehen diese Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, in den Organen des Verbandes mitzuwirken und Mitglieder von ständigen Ausschüssen vorzuschlagen sowie die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Rechte und Pflichten außerordentlicher Mitglieder können allgemein oder im Einzelfall vom Präsidium besonders festgelegt werden.

(2) Zu den Veranstaltungen des Verbandes entsenden die Mitglieder ihre Hauptverwaltungsbeamten und Mitglieder der Vertretungen. Wird mehr als ein Vertreter entsandt, muss der Hauptverwaltungsbeamte zu den Vertretern gehören; er ist Stimmführer. Die Zahl der Vertreter bei Tagungen der Kreisvorstandskonferenz und bei Tagungen der Mitgliederversammlung ist auf drei beschränkt. Außerordentliche Mitglieder entsenden zu den Veranstaltungen des Verbandes ihren gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Verbandskosten werden von den Mitgliedern im ersten Quartal als Jahresbeitrag auf der Grundlage der vom Statistischen Landesamt zuletzt veröffentlichten amtlichen Einwohnerzahlen zuzüglich eines Sockelbetrages erhoben, der höchstens 25 v. H. der Gesamtbeiträge ausmachen darf. Der Sockelbetrag kann für unterschiedliche Gruppen von Mitgliedern differenziert festgelegt werden. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen pauschalen Jahresbeitrag.

§ 5 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung,
- die Kreisvorstandskonferenz,
- das Präsidium,
- der Landesgeschäftsführer.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder; zwei weitere Vertreter können gemäß § 4 Abs. 2 entsandt werden. Kreisfreie Städte und Einheitsgemeinden haben je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Verbandsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden haben je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die außerordentlichen Verbandsmitglieder nehmen an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil; sie haben kein Stimmrecht.

(2) Die Verbandsmitglieder üben ihre Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch bestellte Vertreter aus. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Vertreter anderer Verbandsmitglieder ist zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Präsidium einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuladen, wenn dies mindestens vier Kreisverbände unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Änderung der Satzung,
- Anträge des Präsidiums, der Kreisverbände und der Verbandsmitglieder,
- die Auflösung des Verbandes.

(5) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Landesgeschäftsführer eingereicht werden. Die Anträge müssen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang in der Landesgeschäftsstelle.

§ 7 Kreisvorstandskonferenz

(1) Die Kreisvorstandskonferenz setzt sich aus den Kreisfreien Städten und den Kreisverbänden zusammen, die jeweils drei Vertreter entsenden können. Hinzu kommen die Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme. Die Kreisfreien Städte und die Kreisverbände haben je eine Stimme. Stimmführer der Kreisfreien Stadt ist der Oberbürgermeister, Stimmführer des Kreisverbandes ist der Vorsitzende. Die Stimmführerschaft kann im Verhinderungsfall auf einen Vertreter übertragen werden.

(2) Der Kreisvorstandskonferenz obliegt

- die Feststellung des Haushaltsplanes einschl. Nachträgen mit Stellenplan und der Verbandsumlage, wobei Festsetzungen für zwei Geschäftsjahre, nach Jahren getrennt, zulässig sind,
- die Wahl des Präsidiums nach § 8 Abs. 1 Satz 3,
- die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten aus den Mitgliedern des Präsidiums,
- die Entscheidung über Anträge des Präsidiums, der Kreisverbände und der Verbandsmitglieder,
- die Entscheidung über Einsprüche bei Wahlen zu den Organen des Verbandes und bei Ausschluss eines Mitgliedes.

(3) Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Landesgeschäftsführer eingereicht und begründet werden.

(4) Die Kreisvorstandskonferenz wird vom Präsidium nach Bedarf einberufen.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Ersten Vizepräsidenten, zwei weiteren Vizepräsidenten und dem Landesgeschäftsführer sowie zehn weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Bis auf den Landesgeschäftsführer werden die Mitglieder und Stellvertreter von der Kreisvorstandskonferenz unter Beachtung einer möglichst gleichmäßigen regionalen Verteilung und der Einwohnergrößenklassen der Mitglieder gewählt. Die Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte und der Landesgeschäftsführer werden durch ihre allgemeinen Vertreter vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Das Präsidium leitet den Verband und beschließt über alle Angelegenheiten, die weder der Mitgliederversammlung, der Kreisvorstandskonferenz noch dem Landesgeschäftsführer obliegen. Es kann Richtlinien für die Geschäftsführung erlassen.

(3) Das Präsidium hat weiter folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Kreisvorstandskonferenz,
- die Anstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers und auf Vorschlag des Landesgeschäftsführers die der Beigeordneten und Referenten,
- die Bildung von ständigen Ausschüssen,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge außerordentlicher Verbandsmitglieder,
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern oder die Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Landesgeschäftsführers.

§ 9 Das geschäftsführende Präsidium

(1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Landesgeschäftsführer, der durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten wird. Der Präsident oder Vizepräsident vertritt den SGSA gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer oder dem allgemeinen Vertreter des Landesgeschäftsführers. Der Landesgeschäftsführer führt die

laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung ist der Landesgeschäftsführer alleinvertretungsberechtigt.

(2) Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Aufsicht über die Landesgeschäftsstelle. Im Übrigen kann es Aufgaben des Präsidiums erledigen, die keinen Aufschub dulden; das Präsidium muss in der nächsten Sitzung unterrichtet werden.

(3) Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, der Kreisvorstandskonferenz und im Präsidium; er wird vom Ersten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidenten vertreten.

§ 10 Landesgeschäftsführer

Der Landesgeschäftsführer, der einen allgemeinen Vertreter hat, leitet die Landesgeschäftsstelle. Er ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes und stellt auf der Grundlage des Stellenplanes die Beschäftigten ein, soweit hierfür nicht das Präsidium zuständig ist.

§ 11 Kreisverbände

(1) Zur Förderung der Verbandsarbeit und zum Erfahrungsaustausch bilden die Mitglieder in den Landkreisen jeweils einen Kreisverband im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt.

(2) Die Kreisverbände wählen einen Vorstand aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem ehrenamtlichen Kreisgeschäftsführer und mindestens zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören; im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Kreisverbände führen möglichst einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durch, zu der der Landesgeschäftsführer eingeladen wird. § 6 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(4) Für die Kreisverbände sind die Beschlüsse der Organe des Verbandes verbindlich.

§ 12 Ständige Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können ständige Ausschüsse und nicht ständige Ausschüsse gebildet werden, insbesondere

- Rechts- und Verfassungsausschuss,
- Haushalts- und Finanzausschuss,
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss,
- Wirtschafts- und Fremdenverkehrsausschuss,
- Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss,
- Sozial- und Gesundheitsausschuss,
- Organisations- und Personalausschuss.

(2) Jeder Ausschuss besteht aus dreizehn Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, die vom Präsidium auf Vorschlag der Verbandsmitglieder und der Kreisverbände berufen werden.

Die Ausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. § 14 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Das Präsidium kann in besonderen Fällen weitere beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen.

(3) Der Landesgeschäftsführer oder ein von ihm bestimmter Vertreter der Landesgeschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Die Präsidenten können teilnehmen.

(4) Zur Abstimmung von fachlich abgegrenzten Themen und zum Erfahrungsaustausch kann der Landesgeschäftsführer Arbeitskreise berufen, die ihn bei seiner Aufgabenerfüllung beraten.

§ 13

Verfahrensvorschriften

(1) Ladungen erfolgen schriftlich durch die Landesgeschäftsstelle unter Übersendung einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag, Ladungen zu Mitgliederversammlungen und Kreisvorstandskonferenzen mindestens sechs Wochen vorher. Die Schriftform wird auch gewahrt, wenn per Telefax oder E-Mail eingeladen wird. Die Versammlungen sind nur bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

(2) Die Sitzungen der Verbandsorgane können als Präsenzsitzung oder in elektronischer Form als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Eine Sitzung in elektronischer Form kann auch als Hybridsitzung unter Anwesenheit eines Teils der Mitglieder in einem Sitzungsraum und der Zuschaltung der übrigen Mitglieder mittels Videokonferenz- oder Telefonkonferenztechnik durchgeführt werden. Dies umfasst auch die Möglichkeit, im Wege der elektronischen Kommunikation Beschlüsse zu fassen.

(3) In besonderen Fällen kann außerhalb einer Sitzung durch Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren entschieden werden. Der Antrag bzw. Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn nach Beteiligung aller Mitglieder bis zu dem gesetzten Termin die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen schriftlich oder elektronisch abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse werden offen gefasst. Geheime Abstimmung ist nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Vertreter erforderlich.

(6) Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Über das Ergebnis eines Umlaufbeschlussverfahrens nach Abs. 3 ist eine Niederschrift anzufertigen, die einen gefassten Beschluss wörtlich enthalten muss. Niederschriften sind spätestens in der nächsten Sitzung des Verbandsorgans zu genehmigen und vom Vorsitzenden, dem Landesgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung und der Kreisvorstandskonferenz müssen sämtlichen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch zugesandt werden und gelten als genehmigt, wenn nicht ein Viertel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch erhebt.

(7) Die Verbandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Mitglieder des Präsidiums, Ausschussmitglieder sowie Kassen- und Rechnungsprüfer erhalten ihre Auslagen ersetzt. Der Präsident und der Erste Vizepräsident können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Landesgeschäftsführer und sein allgemeiner Vertreter erhalten eine Vergütung. Das Nähere regelt das Präsidium durch Beschluss.

§ 14

Vorschriften für Wahlen

(1) Zu den Verbandsämtern sind Mitglieder der Vertretungen, Hauptverwaltungsbeamte und deren allgemeine Vertreter sowie gesetzliche Vertreter außerordentlicher Mitglieder wählbar. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von fünf Jahren und finden innerhalb von sechs Monaten nach den allgemeinen Neuwahlen der Gemeinderäte statt. Gewählte Verbandsvertreter führen die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

(2) Mit dem Verlust seines Ehren- oder Hauptamtes scheidet der Vertreter eines Mitgliedes aus dem Verbandsamt aus und es findet eine Nachwahl für den Rest der nach Abs. 1 Satz 2 verbleibenden Wahlperiode statt. Die Wahrnehmung des Verbandsamtes am Ende der Wahlperiode gemäß Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Gewählt wird offen; auf Beschluss der Versammlung kann schriftlich gewählt werden. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(4) Gewählt ist derjenige, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat.

(5) Die Wahl des Präsidenten und des Ersten Vizepräsidenten sowie die Wahl der beiden weiteren Vizepräsidenten erfolgt jeweils in einem Wahlgang unter Vorsitz des ältesten und dazu bereiten Vertreters eines Mitgliedes.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinden.

§ 17

Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsmitglieder vertreten sind. Zur Annahme eines Beschlusses auf Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen nach Vereinbarung der Forderungen und Begleichung der Verbindlichkeiten im Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge (§ 4 Abs. 3) den Verbandsmitgliedern zu, die zur Zeit der Auflösung oder Aufhebung dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt angehören. Die Verbandsmitglieder haben den Vermögensanteil ausschließlich und unmittelbar für Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung sind vor ihrer Ausführung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(3) Reichen die Mittel nicht aus, um die bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, so zahlen die Verbandsmitglieder Zuschüsse im Verhältnis der zuletzt erhobenen Mitgliedsbeiträge, bis alle Ansprüche, insbesondere der Versorgungsberechtigten, gegenüber dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt befriedigt sind. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

abgesetzt am:

30.10.21

E

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Anlage zu TOP 9.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

8. 2. 2021

Unser Zeichen

33-60-01 li-bo

Datum

10. 3. 2021

Berufung von Mitgliedern und Stellvertretern der Härtefallkommission des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Minister,

wir danken für die Möglichkeit, ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zur Berufung in die Härtefallkommission vorschlagen zu können.

Für die zweijährige Amtszeit ab 9. Mai 2021 schlagen wir:

als Mitglied

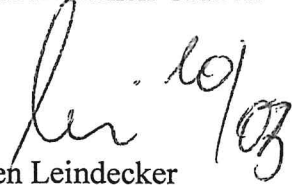
Herrn Frank Ehlenberger,
Leiter des Fachbereichs Bürgerservice und Ordnungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg,

und als stellvertretendes Mitglied

Herrn Aloys Tappel,
Fachbereichsleiter Einwohnerwesen der Stadt Halle (Saale),

vor.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer